

Leopold Diebalek,
Walpurga Köhler-
Töglhofer,
Doris Prammer¹

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der solide – in nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion verbliebene – Finanzpolitiken sichern soll, wurde 2005 reformiert. Er war von Beginn an einer ständigen Reformdiskussion ausgesetzt. Diese intensivierte sich im Jahr 2002 angesichts wachsender Budgetprobleme in einigen europäischen Staaten und erreichte im November 2003 ihren Höhepunkt. Damals beschloss der ECOFIN-Rat, den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einleitung der weiteren Schritte im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen Frankreich und Deutschland nicht zu folgen, sondern das Defizitverfahren vorbehaltlich bestimmter Selbstverpflichtungen dieser beiden Staaten ruhen zu lassen. Daraufhin erhob die Europäische Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof. Der Konflikt über die korrekte, dem EG-Vertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechende Vorgehensweise bzw. um die korrekte Interpretation und Implementierung der darin vorgesehenen prozeduralen und inhaltlichen Schritte, legte sowohl die Meinungsdivergenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission als auch Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten offen.

Vor diesem Hintergrund präsentierte die Europäische Kommission im Herbst 2004 konkrete Vorschläge zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Am 20. März 2005 erzielten die EU-Finanzminister bei einer Sondersitzung einen Kompromiss zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Der reformierte Stabilitäts- und Wachstumspakt umfasst sowohl Änderungen des präventiven als auch korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Oberstes Ziel der Reform war es, die Identifikation der Mitgliedstaaten mit dem finanzpolitischen Regelwerk zu stärken und damit dauerhaft solide Finanzpolitiken in der Wirtschafts- und Währungsunion zu sichern.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen ermöglichen noch keine abschließende Beurteilung, lassen aus Sicht der Geldpolitik aber Schwachstellen erkennen, auf die bereits im Vorfeld der Verhandlungen hingewiesen worden war.

1 Einleitung

Am 20. März 2005 erzielten die EU-Finanzminister bei einer Sondersitzung einen Kompromiss zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Im Anschluss daran billigte der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs bei seiner Frühjahrstagung am 22./23. März 2005 diese grundsätzlichen Änderungen des SWP.

Der SWP gilt als zentrales Koordinierungselement der Währungsunion, ausgerichtet auf die Erhaltung bzw. Sicherung stabiler – in nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten verbliebener – Finanzpolitiken. Die Wahrung von Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten gilt neben einer stabilitätsorientierten Geldpolitik als wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Währungsunion. Im Vertrag von Maastricht (EU-Vertrag) wurden daher Bestimmungen zur

Überwachung und Koordinierung der Finanzpolitik der EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Erstens verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, übermäßige gesamtstaatliche Defizite (d. h. Defizite von größer als 3% des BIP) zu vermeiden. Der EG-Vertrag (EG-V) sieht sowohl Bestimmungen vor, um dem Entstehen von übermäßigen Defiziten entgegenzuwirken, als auch für den Fall, dass übermäßige Defizite doch auftreten, ein Verfahren, um diese zu korrigieren. Zweitens verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, Schuldenquoten von kleiner als 60% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) anzustreben. Der im Jahr 1997 beschlossene SWP, bestehend aus zwei Ratsverordnungen und einer EntschlieÙung des Europäischen Rats, sollte den im EG-V festgelegten finanzpolitischen Rahmen durch eine Festlegung differenzierter Regeln und Verbesserung des Verfahrens für die

Wissenschaftliche
Begutachtung:
Alfred Katterl (BMF).

¹ Die Autoren danken Alfred Katterl (BMF) für wertvolle Anregungen und Hinweise.

Haushaltsüberwachung bzw. durch eine Beschleunigung und Klärung des bestehenden Defizitverfahrens stärken.

Der SWP war in seiner ursprünglichen Ausgestaltung von den Vertretern der Politik, der Wissenschaft, der Europäischen Kommission und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sehr unterschiedlich beurteilt worden. Insbesondere seitens der wissenschaftlichen Forschung wurden seine Zielfestlegungen und der Sanktionsmechanismus stark kritisiert. Er war damit von Beginn an einer ständigen Reformdiskussion ausgesetzt. Diese intensivierte sich im Jahr 2002, nur drei Jahre nach Inkraftsetzung des SWP, angesichts wachsender Budgetprobleme in einigen europäischen Staaten, insbesondere in Portugal, Deutschland und Frankreich. Im Zuge dieser Debatte wurde sowohl die Effektivität als auch die inhaltliche Ausgestaltung des SWP infrage gestellt und erste konkrete Reformschritte des SWP von den mit Fiskalkoordinierungsfragen zuständigen EU-Gremien (Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie ECOFIN-Rat) diskutiert.

Die zunehmende Krise des europäischen Fiskalrahmens offenbarte sich vor allem angesichts des 2001 einsetzenden Konjunkturabschwungs. Die Erreichung der im SWP vorgesehenen mittelfristigen Budgetziele hätte für jene Staaten, deren Konsolidierungsbemühungen in den vorangegangenen wachstumsstarken Jahren unzureichend waren, verstärkte – nunmehr prozyklisch wirkende – Budgeteinsparungen bedeutet. Insbesondere Frank-

reich und Deutschland waren nicht gewillt, entsprechende Maßnahmen zu setzen, die kurzfristig den Konjunkturunbruch noch zusätzlich verstärkt hätten. Die Auseinandersetzung erreichte im November 2003 ihren Höhepunkt, als der ECOFIN-Rat beschloss, den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einleitung weiterer Schritte im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen Frankreich und Deutschland nicht zu folgen. Anstelle des Inverzugsetzens² dieser beiden Staaten gemäß Art. 104(9), als notwendige Vorbedingung für die Einleitung von Sanktionen, verabschiedete der ECOFIN-Rat „Schlussfolgerungen“, in denen er die Defizitverfahren vorbehaltlich bestimmter Selbstverpflichtungen der betreffenden Staaten ruhen ließ. Daraufhin erhob die Europäische Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen inkorrekten Vorgehens des ECOFIN-Rats. Der EuGH erklärte im Juli 2004 diese Schlussfolgerungen für nichtig, bestätigte allerdings das Recht des ECOFIN-Rats auf Ermessensausübung bei der Umsetzung des Defizitverfahrens. Der Konflikt über die korrekte, dem EG-V und SWP entsprechende Vorgehensweise bzw. um die korrekte Interpretation und Implementierung der darin vorgesehenen prozeduralen und inhaltlichen Schritte, legte aber nicht nur die Meinungsdivergenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, sondern auch Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten offen.³

² Art. 104(9) besagt, dass „falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rats weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rats zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen. Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können“.

³ Insbesondere Meinungsunterschiede zwischen kleinen, auf fiskalische Disziplin bedachte Mitgliedstaaten und den großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Italien.

Vor diesem Hintergrund präsentierte die Europäische Kommission im Herbst 2004 daher konkrete Vorschläge zur Reform des SWP, die im Wesentlichen folgende Zielsetzungen hatten: eine Verhinderung prozyklischer Fiskalpolitik, eine differenziertere, länderspezifische Ausgestaltung des mittelfristigen Budgetziels, eine stärkere Beachtung der Entwicklung der Schuldenquote und der wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und eine verbesserte Umsetzung der Zielvorgaben des SWP. Ein oft angegebenes Ziel der Reform war es auch, dem SWP eine „stärkere ökonomische Fundierung“ zu geben und dadurch die Identifikation der Mitgliedstaaten mit dem europäischen finanzpolitischen Regelwerk zu stärken, um ein Abdriften des SWP in die politische Bedeutungslosigkeit zu vermeiden.

Aus Sicht des ESZB war hingegen – mit Ausnahme einer Verbesserung der Implementierung des SWP – kein grundsätzlicher Reformbedarf gegeben. Die Änderungen des SWP bedeuten aus Sicht der Geldpolitik eine nicht unbeträchtliche Schwächung des fiskalpolitischen Regelwerks der Europäischen Union (EU), verbunden mit der Gefahr, die langfristige Tragfähigkeit der in nationaler Verantwortung verbliebenen Fiskalpolitiken zu gefährden, und eine auf Preisstabilität zielende Geldpolitik zu erschweren.

Die vorliegende Studie erinnert in Kapitel 2 an die ursprüngliche Konzeption des SWP und legt daran

anschließend die Vorteile solider öffentlicher Finanzen dar bzw. analysiert die Gründe für eine regelbasierte Fiskalpolitik. Kapitel 4 widmet sich der Kritik, die am fiskalpolitischen Regelwerk geübt wurde. Kapitel 5 beschäftigt sich mit der Effektivität des ursprünglichen SWP. Darauf folgt eine Darstellung der im Jahr 2005 beschlossenen Reform des SWP. Den Abschluss bildet eine kritische Würdigung des reformierten Pakts im Licht der bisherigen Erfahrungen.

2 Ursprüngliche Konzeption

Der SWP wurde am 17. Juni 1997 vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beim Gipfel von Amsterdam beschlossen. Damit wurden die Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin des Vertrags von Maastricht⁴ (die präventive Koordinierung und Überwachung der nationalen Haushaltspolitiken gemäß Art. 99 EG-V und das Korrektur- und Sanktionsinstrumentarium gemäß Art. 104 EG-V) konkretisiert und institutionell gestärkt. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium war als unzureichend erachtet worden, die notwendige Einhaltung der im Maastricht-Vertrag festgelegten Fiskalziele und damit die Sicherung dauerhaft tragfähiger, solider öffentlicher Finanzen nach Errichtung der Währungsunion zu garantieren.

Da eine Revision des Maastricht-Vertrags zu kompliziert gewesen wäre (Änderungen dieses Vertrags hätten Einstimmigkeit bzw. je nach nationaler

⁴ Mit Bezug auf die Fiskalpolitik wurde im Maastricht-Vertrag die Einhaltung der Haushaltsdisziplin für alle Mitgliedstaaten derart festgelegt, dass erstens die gesamtstaatliche Defizitquote eines Mitgliedstaats grundsätzlich unter dem politisch fixierten Referenzwert von 3% des BIP liegen sollte und zweitens die öffentliche Schuldenquote unter dem politisch fixierten Referenzwert von 60% des BIP bleiben sollte (bzw. sich zumindest hinreichend rasch rückläufig entwickeln und sich damit dem Referenzwert annähern sollte). Weiters wurde noch ein Verbot der Monetisierung der Staatsschuld, des bevorrechtigten Zugangs des Staats zu Finanzinstitutionen und die No-bail-out-Regelung festgeschrieben, um das Problem des Moral Hazard-Verhaltens von Regierungen auszuschalten. Es wurde vereinbart, dass nur jene Länder an der Währungsunion teilnehmen können, die die Maastricht-Kriterien erfüllen.

Gesetzgebung eine Ratifizierung durch Parlamentsbeschluss oder Volksabstimmung notwendig gemacht), wurde der SWP auf der Grundlage der Art. 99 und 104 EG-V mittels detaillierter Sekundärrechtsregeln (Ratsverordnung Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; Ratsverordnung Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sowie die Entschließung des Europäischen Rats vom 17. Juni 1997) implementiert. Der SWP präzisiert die Zielbestimmung solider öffentlicher Finanzen und dient im Wesentlichen dazu, das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu beschleunigen bzw. zu spezifizieren. Diesen Zwecken entsprechen die „präventiven Frühwarnelemente“ und die „korrigierenden bzw. sanktionierenden Elemente“ des SWP (Bayer et al., 2000; Part, 1998).

Zur Verbesserung der Effektivität wurden ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung die Instrumente und Verfahren des SWP sukzessive verfeinert (Singer, 2005, S. 47f). Dies betraf unter anderem die Form und den Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (Festlegung eines Code of Conduct), die Präzisierung des mittelfristigen Budgetziels („close to balance or in surplus“)⁵ sowie die Festlegung eines einheitlichen Verfahrens zur Messung der konjunkturbereinigten Haushaltsalden. Daneben wurde auch die haushaltspolitische Überwachung der EU durch eine „erste systematische Beurteilung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund der Bevölkerungsalterung“ in die Wege geleitet. Noch nicht umgesetzt wurde allerdings die vom Europäi-

schen Rat verlangte Überwachung der Qualität der öffentlichen Finanzen.

3 Zielsetzung des SWP – fiskalische Disziplin bzw. solide öffentliche Finanzen

Ziel des ursprünglichen SWP war es, solide öffentliche Finanzen und damit fiskalische Disziplin in den Mitgliedstaaten auch nach Eintritt in die Währungsunion zu sichern. Solide Fiskalpolitik, abgesichert durch ein fiskalpolitisches Regelwerk, fördert die makroökonomische Stabilität und schafft günstige Rahmenbedingungen für ein dauerhaft hohes Wirtschaftswachstum. Sie stärkt das Vertrauen der Marktteilnehmer und reduziert die Risiken von langfristigen Entscheidungen, wie etwa Investitionsentscheidungen. Außerdem ermöglichen geringere Budgetdefizite bzw. die Erzielung von Primärüberschüssen eine Reduktion der Schuldenquote; die damit einhergehenden geringeren Zinszahlungen führen zu einer Ausdehnung des fiskalpolitischen Handlungsspielraums.

Permanente strukturelle Budgetdefizite üben hingegen einen Aufwärtsdruck auf die Zinsen aus – sowohl auf die kurzfristigen (wenn sich die Notenbank gezwungen sieht, mittels Zinserhöhung inflationären Effekten entgegen zu wirken) als auch auf die langfristigen (als Folge veränderter Inflationserwartungen) – und resultieren im Fall von flexiblen Wechselkursen in einer Aufwertung der Währung. Während diese Aufwertung die Exportnachfrage dämpft, beeinträchtigen höhere Zinsen vor allem die private Investitionsnachfrage und über eine verringerte Kapitalakkumulation die langfristigen Einkommensperspektiven einer Volkswirtschaft.

⁵ Siehe Part (2000).

Zur kurzfristigen Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds trägt fiskalische Disziplin dadurch bei, dass sie die Rahmenbedingungen schafft, die eine volle Entfaltung der automatischen Stabilisatoren zulassen bzw. hinreichend fiskalpolitischen Spielraum ermöglichen, um in Phasen eines starken konjunkturellen Einbruchs antizyklisch agieren zu können. Auf diese Weise kann das kurzfristige Wachstum der Wirtschaft ohne Gefährdung der 3-Prozent-Grenze unterstützt werden.

Nur eine an fiskalischer Disziplin ausgerichtete Budgetpolitik ermöglicht eine stabilitätsorientierte Geldpolitik. Hohe bzw. zunehmende Schuldenquoten gehen mit der Gefahr einher, dass die Notenbanken zu einer lockeren Geldpolitik gedrängt werden, um den Realwert ausstehender Staatsschulden durch Inflationierung zu reduzieren.

In einer Währungsunion verstärken sich die Argumente zugunsten regelgebundener Fiskalpolitik zusätzlich, da sich die Anreizstruktur für die fiskalpolitischen Entscheidungsträger ändert. Der Anreiz, defizitfinanzierte Maßnahmen zu setzen, vergrößert sich, das heißt, die so genannte Defizitneigung der Fiskalpolitik nimmt zu.⁶ Die „sanktionierenden“ Effekte defizitfinanzierter nationaler Fiskalpolitik verschwinden, da sich Wechsel-

kursentwicklung und kurzfristige Zinssätze an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des gesamten Währungsraums orientieren. Zudem verteilen sich die Kosten einer Defizitpolitik in Form höherer Zinsen auf alle Teilnehmer der Währungsunion, die Vorteile aber nicht im selben Ausmaß.⁷ Sollten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaats auftreten, bedeutet dies höhere Risikoprämien für alle Teilnehmerstaaten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Finanzmärkte die Glaubwürdigkeit von No-bail-out-Vereinbarungen infrage stellen.

Der ursprüngliche, wie auch der reformierte SWP zielen daher auf die Unterbindung derartiger negativer Spillover-Effekte auf die – an fiskalischer Disziplin orientierten – Mitgliedstaaten. Zusätzlich versucht der SWP die Geldpolitik des Eurosystems vor dem Ruf nach einem ex ante „bail-out“ durch eine lockere Zinspolitik oder einem ex post „bail-out“ durch Monetisierung der Staatsschuld zu schützen. Durch die europäischen fiskalpolitischen Regeln soll damit die Gefahr des Trittbrettfahrens im Sinne des Lukrierens von Vorteilen aufgrund von gutem Verhalten der anderen, ohne sich selbst regelkonform zu verhalten, und von Moral Hazard-Verhalten verringert werden.

⁶ Allerdings ist es entsprechend der Theorie des *Tax Smoothing* (Barro, 1979) ökonomisch sinnvoll, vorübergehende Ausgabensteigerungen (z. B. Militärausgaben im Zuge eines internationalen Konflikts) mittels Inkaufnahme von Defiziten zu finanzieren und auf abrupte Steueränderungen, einhergehend mit hohen Wohlfahrtseinbußen, zu verzichten. Auch ist es ökonomisch sinnvoll, in Phasen starker oder langer Unterauslastung der Kapazitäten mittels expansiver Fiskalpolitik gegenzusteuern, um die Abweichungen des tatsächlichen BIP vom potenziellen BIP zu verringern. Jedoch können die permanenten strukturellen Defizite und der damit einhergehende rasche Anstieg der Schuldenquoten der europäischen Länder in den Achtzigerjahren und der ersten Hälfte der Neunzigerjahre nicht allein durch antizyklische Budgetpolitik und „Tax Smoothing“-Bestrebungen erklärt werden. Sie waren daher vor allem das Ergebnis einer der Budgetpolitik immanenten Defizitneigung, für die es vielfältige Erklärungsansätze gibt (Calmfors, 2005). Die fiskalpolitischen Regeln zielen darauf, diese Defizitneigung der Fiskalpolitik zum Vorteil aller Mitgliedstaaten der Währungsunion und zur Sicherung einer an Stabilität orientierten Geldpolitik zu vermindern bzw. in den Griff zu kriegen. Siehe dazu auch Beetsma (2001).

⁷ Mit der Einschränkung, dass über die zunehmende Integration auch die Handelspartner an etwaigen defiziterhöhenden, nachfragestimulierenden diskretionären Maßnahmen teilhaben.

4 Kritik am fiskalischen Regelwerk

Die Fiskalkriterien des Maastricht-Vertrags und die Ausgestaltung des SWP waren von Anfang an einer regen Diskussion und Kritik ausgesetzt, die sich infolge der Wachstumsverlangsamung seit 2001 noch verstärkte.

Seit Einführung der Fiskalregeln im Vertrag von Maastricht bezieht sich die Kritik im Wesentlichen auf zwei Problembereiche: erstens auf eine mangelnde ökonomisch-theoretische Basis politisch festgelegter numerischer Fiskalregeln und zweitens auf eine mangelnde Durchsetzbarkeit dieser Regeln. Der SWP intensiviert diese Kritik noch. Infrage gestellt wurde insbesondere, dass einfache, einheitliche, quantitative Regeln ein adäquater Weg seien, um einen Anstieg der Staatsschulden zu verhindern. Darüber hinaus wurde vor allem auf volkswirtschaftlich nachteilige Nebenwirkungen dieser quantitativen Fiskalregeln verwiesen.⁸

Die Kritik einer mangelnden ökonomisch-theoretischen Fundierung bezieht sich sowohl auf die politisch gewählten Grenzen für das gesamtstaatliche Defizit und für die Bruttoverschuldung (Buiter et al., 1993; Wyplosz, 2002) als auch auf die Definition des Ziels eines mittelfristig ausgeglichenen Budgetsaldos bzw. -überschusses. Da es keine allgemein akzeptierte Theorie einer optimalen Höhe der Staatsschuld gebe, fände sich auch kei-

nerlei theoretische Begründung für die mit der Umsetzung des mittelfristigen Ziels einhergehende Annäherung der Schuldenquote auf Null.⁹ Zudem lasse sich aus der ökonomischen Theorie nicht ableiten, ab welcher konkreten Höhe der Schuldenquote die Entwicklung als langfristig untragbar zu beurteilen sei.¹⁰ Die Inkaufnahme vorübergehender Defizite könne im Fall von Konjunkturerinbrüchen oder angesichts nur vorübergehender Ausgabenerhöhungen (Tax Smoothing) wohlfahrtssteigernd sein.

Die Forderung, ein spezifisches Defizitziel jährlich erreichen zu müssen, würde Mitgliedstaaten veranlassen, verstärkt auf Einmalmaßnahmen und temporäre Maßnahmen zurückzugreifen. Laut Allsopp und Artis (2003, S. 29) impliziert die gewählte Zielformulierung, dass „the SWP may force adjustments that are not necessary for sustainability and that it may rule out policies that are desirable for the functioning of the system as a whole“.

Auch das gewählte Bruttoverschuldungskonzept, das nur die Verpflichtungen des öffentlichen Sektors, nicht aber sein Vermögen bzw. seine Forderung mit in Betracht zieht, wurde infrage gestellt. Dieser Ansatz überzeichne einerseits die Summe der öffentlichen Verpflichtungen, weil den Verpflichtungen des Staats nicht auch seine Forderungen gegenübergestellt werden (Buiter, 1985). Andererseits unterschätze er durch Außeracht-

⁸ Die Auflistung der Argumente zielt nicht darauf, das gegebene europäische Fiskalregelwerk einem Idealmodell gegenüberzustellen.

⁹ De Grauwe (2004), Canzeroni und Diba (2001) oder Pisani-Ferry (2002) argumentieren, dass es ökonomisch sinnvoller wäre, den Fokus stärker auf ein Schuldenquotenziel als auf ein bestimmtes, jährlich zu erreichendes Defizitziel zu richten. Die Mitgliedstaaten sollten sich verpflichten, eine bestimmte Schuldenquote einzuhalten, deren Höhe in Abhängigkeit ihrer jeweiligen impliziten Verpflichtungen festgelegt wird, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu sichern.

¹⁰ Grundsätzlich stellt die Akkumulation von Staatsschulden so lange kein Problem dar, wie angenommen werden kann, dass sie mittels künftiger Einnahmen (Primärüberschüsse) getilgt werden können. Allerdings garantiert auch ein niedriges Defizit bzw. eine niedrige Schuldenquote zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht die langfristige Tragfähigkeit der Finanzpolitik in der Zukunft.

lassung so genannter „impliziter“ künftiger Verpflichtungen (künftige Pensionszahlungen, Haftungsverpflichtungen etc.) das wahre Ausmaß der Verschuldung des Staats.

Besonders kritisch wurde der Zusammenhang zwischen dem – für alle Mitgliedstaaten einheitlichen – Defizitziel und dem Verschuldungsziel beurteilt. Ein einheitliches Defizitziel verursacht über die unterschiedliche Wachstumsperformance der einzelnen Staaten ganz unterschiedliche Verschuldungsdynamiken (Buiter et al., 1993). Die Verfolgung des Defizitziels resultiert speziell für die neuen Mitgliedstaaten mit ihren vergleichsweise hohen Wachstumsraten in einer viel niedrigeren Verschuldungsquote als 60% des BIP (Buiter und Grafe, 2004). Die Einheitlichkeit des Defizitziels wurde auch für den Fall des Vorliegens unterschiedlich hoher Schuldenquoten der einzelnen Mitgliedstaaten hinterfragt. Mitgliedstaaten mit niedrigen Schuldenquoten sollten großzügigere Defizitgrenzen (EEAG, 2003; Pisani-Ferry, 2002) und damit einen größeren fiskalpolitischen Spielraum zugestanden bekommen.¹¹ Diese Überlegung, sowie jene, unterschiedliche Wachstumsgegebenheiten zu beachten, haben Eingang in den reformierten SWP in Form einer länderspezifischen Differenzierung des mittelfristigen Budgetziels gefunden.¹²

Wieder andere (IWF, 2001; Europäische Kommission, 2003) würden Ausgabenregeln den Vorzug vor einer Defizitregel einräumen, da langfristig nicht tragfähige Budgetentwicklungen ihren Ursprung vor allem im unkontrollierten Wachstum von Ausgaben haben. Allerdings würden in einem supranationalen Kontext derartige Regeln eine noch stärkere Beschränkung der wirtschaftspolitischen Handlungsfreiheit der einzelnen Mitgliedstaaten bedeuten als Defizitregeln. Für alle Mitgliedstaaten einheitlich ausgestaltete Ausgabenregeln würden zudem von starken Wohlfahrtsverlusten begleitet sein, wenn die Mitgliedstaaten stark unterschiedliche Präferenzen hinsichtlich der spezifischen Zusammensetzung ihrer Ausgabenstrukturen aufweisen.

Von wissenschaftlicher und politischer Seite wurde aber auch noch auf volkswirtschaftlich nachteilige Nebenwirkungen quantitativer Fiskalregeln bzw. der starren Zielvorgaben im SWP verwiesen, wie mangelnde Flexibilität, Dämpfung der öffentlichen Investitionsnachfrage,¹³ Unterdrückung von mit kurzfristigen Kosten, aber langfristigen Vorteilen verbundenen Strukturereformen und Aufgabe der Stabilisierungsfunktion des Staats sowie Unterbindung einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Steuerergänzungsstrategie.

¹¹ Dagegen lässt sich einwenden, dass hohen Defiziten eine gewisse Verharrungstendenz (inertia) innewohnt, da deren Reduktion hohe politische Kosten mit sich bringt. Dies spricht dafür, dem Entstehen von strukturellen Defiziten grundsätzlich entgegenzuwirken.

¹² Aus Sicht der Kritiker wurde aber auch vorgeschlagen, die erlaubte Defizitobergrenze in Abhängigkeit von der Höhe der Schuldenquote festzulegen (EEAG, 2003; Walton, 2004; Calmfors und Corsetti, 2003). In Diskussion stand auch, Ländern mit niedrigen Schuldenquoten längere Fristen für die Korrektur übermäßiger Defizite zuzugestehen.

¹³ Tatsächlich sind im Lauf der Neunzigerjahre die öffentlichen Investitionen stark zurückgegangen – allerdings nicht nur in den Mitgliedstaaten der EU, sondern in allen OECD-Staaten. Allerdings ist zu bedenken, dass durch Ausgliederungen bzw. Sektor-Reklassifikationen laut ESVG 95 die Daten über öffentliche Investitionsausgaben stark nach unten verzerrt sind.

Einsparungen bei Investitionsausgaben sind mit vorübergehend niedrigeren politischen Kosten verbunden als eine Kürzung von Sozialausgaben, Subventionen oder von öffentlichen Personalausgaben.¹⁴ Sofern eine Beschneidung der öffentlichen Investitionen die langfristigen Wachstumsperspektiven der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, würden die fiskalpolitischen Ziele gemäß SWP im Gegensatz zu anderen Politikzielen der EU, die versuchen, die EU bis 2010 zur kompetitivsten Region der Welt zu machen, stehen. Daher wurde von wissenschaftlicher Seite (Blanchard und Giavazzi, 2004; Creel, 2003) die Einführung einer Deckungsregel („golden rule“) angeregt. Die mittelfristige Defizitzielsetzung im SWP sollte sich auf die laufenden Ausgaben inklusive Abschreibung und Erhaltungskosten beziehen, nicht aber die Ausgaben für Nettoinvestitionen des Gesamtstaats beinhalten. Das Volumen der jeweiligen öffentlichen Investitionsausgaben würde die Obergrenze der Kreditaufnahme bilden. Zugunsten einer Kreditfinanzierung öffentlicher Investitionen spräche auch ein intergeneratives Argument, da die künftigen Generationen über eine höhere Produktivität und ein höheres Pro-Kopf-Einkommen von den gegenwärtigen öffentlichen Investitionen profitierten.¹⁵ Buiter und Grafe (2004) verweisen wiederum auf die diesbezügliche Sonderstellung der neuen EU-Mitgliedstaaten, wo öffentliche Investitionen mit weitaus höheren zukünftigen Renditen als in den EU-15-Staaten verbunden seien.

Der Einführung einer Deckungsregel wurde bei der Formulierung des Vertrags von Maastricht nur insofern Rechnung getragen, als festgeschrieben wurde, dass im Zuge der Erstellung eines Berichts gemäß Art. 104(3), ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, zu prüfen ist, ob die Höhe der öffentlichen Investitionen das Ausmaß des öffentlichen Defizits übersteigt. Allerdings hatte diese Anmerkung im ursprünglichen SWP bei den Entscheidungen über die Existenz eines übermäßigen Defizits nicht wirklich Gewicht erlangt. Gegen die Einführung einer Deckungsregel wurden einerseits statistische Abgrenzungsprobleme, vermehrte Möglichkeiten der kreativen Buchführung und die ungleiche Behandlung von Human- und Sachkapitalausgaben bzw. die ökonomisch nicht sinnvolle Bevorzugung von Realcapitalinvestitionen angeführt. Andererseits führen auch empirische Untersuchungen nicht zum eindeutigen Ergebnis, dass öffentliche Investitionen bzw. Infrastrukturausgaben das langfristige Wachstum steigern (Easterly und Rebelo, 1993; Balassone und Franco, 2001; Perotti, 2005).

Eine Kritik am SWP bezieht sich darauf, dass Regierungen durch den SWP gehindert seien, adäquate antizyklische Maßnahmen zu setzen, um konjunkturellen Schwankungen gegenzusteuern (Canzeroni und Diba, 2001). Im SWP wird vornehmlich auf die Wirkung der automatischen Stabilisatoren abgestellt, die dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn die Mitgliedstaaten ihr mittelfristiges Budgetziel im Sinn eines ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Bud-

¹⁴ In der ökonomischen Literatur wurde jedoch festgestellt, dass insbesondere jene Konsolidierungen erfolgreich waren, die bei der Kürzung der Personalausgaben und der Transfers ansetzten (Alesina und Perotti, 1995).

¹⁵ Bereits in einem Lehrbuch der Finanzwissenschaft aus dem Jahr 1878 von Lorenz von Stein wurde vermerkt: „Ein Staat ohne Staatsschuld tut entweder zu wenig für seine Zukunft oder er fordert zu viel von seiner Gegenwart.“ (zitiert nach Nowotny, 1999, S. 428).

getsaldos einhalten (Buti und Giudice, 2002; Europäische Kommission, 2002a; Artis und Buti, 2001; Buti und Franco, 2005). Das Ausmaß der Konjunkturstabilisierung durch die automatischen Stabilisatoren ist allerdings begrenzt.¹⁶ Durch Steuer- und Sozialausgabenreformen wurde im Lauf der letzten Jahrzehnte ihre Effektivität reduziert. Das primäre Abstellen auf die automatischen Stabilisatoren sei vor allem im Hinblick auf den Bedeutungsgewinn der Fiskalpolitik in der Währungsunion problematisch (HM Treasury, 2003; Feldstein, 2002). Die im Zusammenhang mit Rezessionen stehende Ausnahmebestimmung des ursprünglichen SWP, dass ein Defizit von größer als 3% des BIP dann nicht als übermäßig zu beurteilen ist, wenn eine Volkswirtschaft ein negatives BIP-Wachstum von 2% im Jahresabstand aufweist, wurde als zu strikt kritisiert.

In engem Zusammenhang mit letztgenannter Kritik steht der Vorwurf, dass der SWP asymmetrisch wirkt bzw. keine Anreize zur verstärkten Konsolidierung in guten Zeiten setzt (Bean, 1998). Dies hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten in Abschwungphasen konsolidieren müssten, um ihre Ziele einhalten zu können. Der SWP sei nicht imstande, prozyklisches Verhalten zu unterbinden. Aus Public Choice-Perspektive ließe sich sogar der Schluss ableiten, dass die Defizit-

neigung der Regierungen durch den SWP tendenziell verstärkt würde.¹⁷ Verstärkte Konsolidierungsanstrengungen in Phasen guten Wirtschaftswachstums reduzieren nämlich nicht nur die Wiederwahlchancen für eine Regierung, sondern erleichtern sogar die Arbeit für eine neue Regierung, da dieser ein prozyklisches Agieren in einem potenziell folgenden Abschwung erspart bleibt.

Zudem wurde der Vorwurf erhoben, dass der SWP als Koordinierungsinstrument der europäischen Fiskalpolitik keinen optimalen „fiscal stance“ für den Euroraum garantierte (Wyplosz, 2002; Casella, 2001). Dieses Problem sei aber vor allem im Hinblick darauf zu beurteilen, dass der einheitlichen Geldpolitik eine an der Subsidiarität orientierte, in nationaler Verantwortung verbliebene Fiskalpolitik gegenüber stehe. Gemäß Begg und Schelkle (2004, S. 90ff) ist „... *the Pact (is) a weak or even ill-conceived substitute for a central fiscal authority acting as a politically legitimate counterweight to the ECB.*“ . . . „*There is no means of targeting the aggregate fiscal stance and thus of establishing an appropriate policy mix to assure the macroeconomic stabilization of the Euro area.*“ Collignon (2003, S. 17) kommt daher zu dem Schluss, dass „*only a full, democratic constitutional consensus would be able to give European stabilisation policies the coherence they need.*“

¹⁶ Das grundsätzliche Abstellen auf die automatischen Stabilisatoren ist vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels in der Fiskalpolitik zu sehen. Die Effektivität der diskretionären Fiskalpolitik zur Stabilisierung von Output und Beschäftigung war einerseits durch das Auftreten permanenter struktureller Budgetdefizite in der zweiten Hälfte der Siebziger- und in den Achtzigerjahren und andererseits durch die neuen Erkenntnisse der ökonomischen Theorie (Barro, 1974) zunehmend infrage gestellt worden. Durch die Diskussion möglicher nicht-keynesianischer Effekte wurden die Zweifel noch verstärkt (Blanchard, 1985, 1990; Giavazzi und Pagano, 1990; Bertola und Drazen, 1993; McDermott und Westcott, 1996; Sutherland, 1997; Perotti, 1999; Alesina et al., 2002). Taylor (2000) plädiert dafür, grundsätzlich die Geldpolitik zur Stabilisierung heranzuziehen.

¹⁷ Kritiker des SWP bzw. einer regelgebundenen Fiskalpolitik schreiben allerdings der Neigung der Budgetpolitik zur Defizitfinanzierung und zum Schuldenaufbau eine wesentlich geringere Bedeutung zu als der Notwendigkeit, flexibel auf kurzfristige konjunkturelle Schwankungen und auf mittel- bis langfristige Herausforderungen reagieren zu können.

Die mangelnde Durchsetzbarkeit wurde wiederum durch die konkreten politischen Erfahrungen seit 1999 offenkundig; der Sanktionsmechanismus weist Glaubwürdigkeitsdefizite auf.¹⁸ Das schrittweise Vorgehen auf Basis der Ratsverordnungen folgt einem politischen Entscheidungsprozess auf ECOFIN-Rat-Ebene, der durch eine asymmetrische Anreizstruktur gekennzeichnet ist. Jene Finanzminister, die ein übermäßiges Defizit zu verantworten haben und sich möglichen Sanktionen ausgesetzt sehen, haben ein vergleichsweise stärkeres Interesse sich zu verbünden, als jene der anderen Mitgliedstaaten, um Sanktionen zu verhindern. Die anderen beziehen aber möglicherweise drohende künftige Überschreitungen der Defizitgrenzen in ihren Staaten in die Entscheidung über Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat ein.¹⁹ Zudem haben insbesondere große Staaten einen Anreiz, sich gegen eine strikte Anwendung der Fiskalregeln zu ver-

bünden, weil diskretionäre Fiskalmaßnahmen in großen und relativ geschlossenen Wirtschaftsräumen viel effektiver sind als in kleinen, offenen Volkswirtschaften (Buti und Pench, 2004). Bei Letzteren verpufft ein Großteil des Effekts – über verstärkte Importe – an das Ausland. Daher fallen die mit expansiven fiskalpolitischen Maßnahmen verbundenen Effekte auf heimische Produktion und Beschäftigung in kleinen, offenen Volkswirtschaften viel geringer aus. Eine rigorose Durchsetzung von Sanktionen gegen einen spezifischen Mitgliedstaat wirft weiters Fragen hinsichtlich möglicher Schäden für die politische Unterstützung der EU als solches auf, weil dadurch die Finanzprobleme der betroffenen Staaten noch zusätzlich vergrößert werden. „*The objective of heavy sanctions is to deter undesirable behaviour, but if the sanctions are too draconian, political decision makers will never dare employ them*“ (Calmfors, 2005, S. 56).

¹⁸ Bei den Verhandlungen über den ursprünglichen SWP war insbesondere von deutscher Seite darauf verwiesen worden, dass ein fehlender Automatismus bei Vorliegen eines übermäßigen Defizits zu diesem Problem beitragen könnte (Stark, 2001; Costello, 2001).

¹⁹ Dieses Problem zeigte sich eindeutig in der Entscheidung um die Inverzugsetzung von Deutschland und Frankreich im Jahr 2003. Hier unterstützten sich Frankreich und Deutschland gegenseitig und auch Portugal und Griechenland, Italien (EU-Präsidentschaft) sowie das Vereinigte Königreich sprachen sich gegen die Inverzugsetzung aus – teilweise mit dem Wissen, dass sie künftig ihrerseits die Unterstützung von Deutschland und Frankreich brauchen könnten. Auch die Beendigung des Verfahrens bei Vorliegen eines übermäßigen Defizits gegen Portugal, trotz einer stark steigenden und die 60-Prozent-Grenze überschreitenden Schuldenquote, nährt die Annahme eines gezielten kollusiven Vorgehens, das gegen den Geist des SWP gerichtet ist. Der Vorschlag, jenen Finanzministern die Stimmrechte zu entziehen, die ein übermäßiges Defizit zu verantworten haben, bietet jedoch auch keine Lösung, da dadurch die Legitimität der supranationalen Entscheidungsregeln infrage gestellt werden würde.

5 Effektivität des ursprünglichen fiskalischen Regelwerks

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich gemäß EG-V und SWP verpflichtet, eine solide Budgetpolitik zu verfolgen und insbesondere übermäßige gesamtstaatliche Defizite zu vermeiden. Als übermäßig gilt grundsätzlich ein Defizit, das 3% des BIP überschreitet. Ein diesen Grenzwert übersteigendes Defizit wurde jedoch nicht als übermäßig beurteilt, wenn es die Folge außergewöhnlicher Umstände (negatives BIP-Wachstum im Ausmaß von grundsätzlich 2% bzw. zumindest 0,75%)²⁰ war oder die Überschreitung des Referenzwerts als geringfügig beurteilt wird, nur vorübergehend ist, sowie durch außergewöhnliche Umstände außerhalb der Regierungskontrolle verursacht ist. Um übermäßige Defizite in konjunkturellen Schwächephasen zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten einen hinreichend großen Sicherheitsabstand des aktuellen Budgetsaldos vom Referenzwert in Phasen der Normalauslastung der Wirtschaft anstreben.

Das im SWP definierte Ziel „eines mittelfristig ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalts“ soll sicherstellen, dass keine übermäßigen Defizite in Perioden schwachen Wachstums auftreten. Seit Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wurde die mittel-

fristige Zieldefinition mehrfach neu interpretiert. Zuerst wurde darunter die Erfüllung eines „Nulldefizits“²¹ oder Überschusses verstanden, zuletzt wurde angesichts der Messunsicherheiten auch ein zyklisch bereinigtes Defizit von 0,5% des BIP als „close to balance“ akzeptiert.

5.1 Frühwarnsystem war wenig effektiv

Das so genannte Frühwarnsystem zielte bzw. zielt darauf ab, das Auftreten übermäßiger Defizite vorzeitig zu unterbinden. Die Europäische Kommission bzw. der ECOFIN-Rat überprüfen die mittelfristigen Budgetplanungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Vorlage der jährlichen Stabilitäts- und Konvergenzprogramme auf ihre Entsprechung mit den Zielfestlegungen im SWP. Zeigt die tatsächliche Budgetentwicklung ein Abweichen vom anvisierten mittelfristigen Zielwert und eine damit verbundene Gefährdung des Referenzwerts, sollte der betreffende Mitgliedstaat durch eine Frühwarnung²² aufgefordert werden, Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen.

Allerdings war das Frühwarnsystem insofern nicht effektiv, als es das Entstehen übermäßiger Defizite in sechs der zwölf Mitgliedstaaten der WWU nicht verhindern konnte. Für Portugal wurde bereits im Jahr 2001 eine Defizitquote von knapp über 4%

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rats vom 7. Juli 1997 klärt, dass die Europäische Kommission bei der Erstellung eines Berichts im Sinn des Art. 104(3) den Referenzwert in der Regel nur dann aufgrund eines schweren Wirtschaftsabschwungs als ausnahmsweise überschritten betrachtet, wenn das reale BIP eines Jahres um mindestens 2% zurückgegangen ist. Wenn jedoch der Rat gemäß Art. 104(6) entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigt er bei seiner Prüfung der Gesamtlage sämtliche Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats, aus denen hervorgeht, dass ein innerhalb eines Jahres eingetretener Rückgang des realen BIP um weniger als 2% (aber zumindest um 0,75%) angesichts weiterer relevanter Umstände, insbesondere bei einem jähen Abschwung oder einem gegenüber den vorangegangenen Trends insgesamt sehr starken Rückgang der Produktion, gleichwohl außergewöhnlich ist.

²¹ Gemäß Auslegung der österreichischen Regierung.

²² Diese ist auf Basis eines von der Europäischen Kommission verfassten Berichts vom ECOFIN-Rat zu beschließen.

des BIP festgestellt. Deutschland und Frankreich weisen seit 2002 ein übermäßiges Defizit aus. Im Jahr 2003 wurde selbiges für die Niederlande bekannt. Portugal korrigierte sein übermäßiges Defizit im Jahr 2002 unter starker Zuhilfenahme von Einmalmaßnahmen bzw. vorübergehenden Maßnahmen, sodass das Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits Anfang 2004 eingestellt wurde.²³ Im Jahr 2004 wurde im Zuge statistischer Revisionen für Griechenland ein bereits seit 2000 bestehendes übermäßiges Defizit festgestellt.²⁴ Ebenfalls im Zuge von statistischen Revisionen wurde zu Beginn des Jahres 2005 im Fall von Italien die Überschreitung der 3-Prozent-Grenze für die Jahre 2003 und 2004 (und nunmehr auch 2005) offenkundig. Während die Niederlande vorzeitig, nämlich bereits ein Jahr nach Auftreten, das übermäßige Defizit durch starke Konsolidierungsmaßnahmen korrigierten, wurden in Frankreich und Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt, obwohl im Herbst 2003 der Zeitraum zur Beseitigung ihres übermäßigen Defizits bereits bis 2005 ausgedehnt worden war. Damit waren seit Beginn der Währungsunion bereits sechs der zwölf Mitgliedstaaten der WWU in ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits involviert. Da Portugal im Jahr 2005 auf weitere vorübergehende defizitsenkende Maßnahmen verzichtete, kam es zu einer aber-

maligen Überschreitung des Referenzwerts und zur Eröffnung eines neuen Verfahrens. Außerhalb der WWU verzeichneten sowohl das Vereinigte Königreich in den Jahren 2003 und 2004 ein Überschreiten der 3-Prozent-Defizitgrenze als auch sechs der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU. Im Fall des Vereinigten Königreichs wurde im Jänner 2006 ein übermäßiges Defizit festgestellt, als sich herausstellte, dass es auch im Fiskaljahr 2005/06 zu einer Überschreitung des Referenzwerts für die Defizitquote kommen wird (siehe dazu Tabellen 1a und 1b im Anhang.)

Obwohl die Europäische Kommission seit 2002 vier Frühwarnungen wegen der Gefahr des Auftretens eines übermäßigen Defizits vorgeschlagen hatte, nämlich im Fall von Portugal und Deutschland (Jänner 2002), Frankreich (November 2002) und Italien (April 2004), folgte der ECOFIN-Rat diesen Empfehlungen nur im Fall von Frankreich. In Bezug auf die anderen Fälle gab sich der ECOFIN-Rat mit der Zusage der jeweils betroffenen Staaten zufrieden, übermäßige Defizite vermeiden zu wollen. Da ex post die 3-Prozent-Defizitgrenze jedoch überschritten wurde, wären offizielle Frühwarnungen in all diesen Fällen berechtigt gewesen.²⁵

Beurteilt man die tatsächlichen Erfahrungen mit den im ursprünglichen SWP vorgesehenen Verfahren, so liegt der Schluss nahe, dass „the over-

²³ Allerdings trotz stark steigender Schuldenquote, einhergehend mit einer Überschreitung des Grenzwerts von 60% des BIP.

²⁴ Die Revision der Fiskaldaten Griechenlands machte das Problem der Unzulänglichkeiten der statistischen Daten und der verwendeten Fiskalindikatoren offenkundig bzw. zeigte das Problem inkorrektur Datenmeldungen einzelner Mitgliedstaaten an Eurostat auf. In einem auf einfachen quantitativen Kennzahlen basierenden, regelgebundenen System bildet die Korrektheit der statistischen Datenbasis bzw. Meldungen allerdings den zentralen Angelpunkt des gesamten Regelwerks. Von Kritikern wurde von Beginn an auf die Möglichkeit mangelhafter Datenlieferungen und auf die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten, kreative Verbuchungstechniken zur Schönung der relevanten fiskalischen Indikatoren zu nutzen, verwiesen. Siehe dazu auch von Hagen und Wolff (2004).

²⁵ Die 2001 ausgesprochene Frühwarnung im Fall von Irland war insofern ein Spezialfall, als Irland durch eine expansive Fiskalpolitik gegen den Geist des Pakts verstieß.

all picture is thus one of weak enforcement of the earlier rules. The early warning mechanism has not been used as it should. The excessive deficit procedure has been initiated according to the book in case of deficits above three percent of GDP (except for the UK in 2004), but deviations from the stipulations regarding subsequent procedural steps have been notorious” (Calmfors, 2005, S. 37).

5.2 Maastricht-Konvergenzkriterien erforderten Defizitrückführung – jedoch Konsolidierungsmüdigkeit seit Beginn der dritten Stufe der WWU

Die Effektivität der EU-Fiskalregeln lässt sich jedoch auch daran beurteilen, inwieweit sie das fiskalpolitische Verhalten der EU-Mitgliedstaaten im letzten Jahrzehnt tatsächlich beeinflusst haben. In den Achtzigerjahren und der ersten Hälfte der Neunzigerjahre verzeichneten viele europäische Staaten permanente strukturelle Defizite und rasch wachsende Schuldenquoten – eine langfristig nicht tragfähige Entwicklung. Eine budgetäre Kurskorrektur war unausweichlich. Diese wurde durch die Festlegung der Fiskalkriterien im Rahmen des Maastricht-Vertrags als Eintrittsvoraussetzung für die Mitgliedschaft zur Währungsunion erleichtert. Die stark verbesserten Budgetindikatoren des Jahres 1997 wurden zur Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien herangezogen. In den Folgejahren kam es aber in den meisten Staaten zu einer gewissen Konsolidierungsmüdigkeit (Tabellen 2a und 2b im Anhang). Da die Budgetpolitik einiger Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen 1998 und 2001, prozyklisch war,

wurde offenkundig, dass die Kritik bezüglich der unzureichenden Anreizmechanismen des SWP berechtigt war (Grafik 1a und 1b im Anhang). Der SWP setzte für die Mitgliedstaaten keinen Anreiz, in Phasen guter Konjunktur ihre Konsolidierungsanstrengungen zu verstärken. Im Gegenteil, die mit der Periode guten Wachstums einhergehenden Einnahmenezuwächse erlaubten den Mitgliedstaaten, im Fall von Deutschland sogar mit Billigung des ECOFIN-Rats, expansive Maßnahmen zu setzen.²⁶ Seit dem Beginn des Wachstumseinbruchs im Jahr 2001 verzeichneten bzw. verzeichnen eine Reihe von Mitgliedstaaten der WWU übermäßige Defizite, die fast zur Gänze struktureller Natur sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen im Lauf der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre waren offensichtlich nicht hinreichend dauerhaft. Zudem beruhte die Erfüllung der Maastricht-Kriterien teilweise auf nur temporären Maßnahmen sowie auf kreativer Buchhaltung. Angesichts einer Wachstumsschwäche haben sich insbesondere Deutschland und Frankreich geweigert, prozyklisch zu agieren und ihre Konsolidierungsbemühungen zu intensivieren.

Eine Vielzahl ökonomischer Studien ging der Frage nach, inwieweit der europäische regelgebundene Fiskalrahmen die Reaktionsfunktion der Fiskalpolitik verändert hat. Zahlreiche Analysen kommen zu dem Schluss, dass das fiskalische Regelwerk die Fiskalpolitik nicht weniger antizyklisch werden ließ (Balassone und Francese, 2004; Europäische Kommission, 2004; Posen, 2005). Laut Gali und Perotti (2003) scheint die Reagibilität der Budgetdefizite auf konjunkturelle Schwankungen seit Mitte der Neunzigerjahre

²⁶ Die budgetären Kosten einer Steuerreform werden erst in Phasen des Wachstumsrückgangs offenkundig; in Phasen der Hochkonjunktur werden sie durch die konjunkturell bedingten hohen Einnahmen verdeckt.

eher stärker ausgeprägt zu sein als in den Dekaden zuvor. Allerdings dürfte seit Einführung des europäischen Fiskalrahmens auch der Einsatz diskretionärer – nicht auf Stabilisierung zielender – Fiskalpolitik an Bedeutung verloren haben (Fatás und Mihov, 2003). Daraus lässt sich folgern, dass der europäische Fiskalrahmen durchaus einen disziplinierenden Effekt auf die Budgetpolitik der Mitgliedstaaten ausgeübt hat.

6 Wichtigste Änderungen des SWP

6.1 Verbesserung der Steuerungsmechanismen (Governance)

Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und dem ECOFIN-Rat spielen eine entscheidende Rolle für die Effektivität des SWP bzw. der europäischen Fiskalregeln. Daher einigten sich die Mitgliedstaaten im reformierten Pakt auf eine stärkere gegenseitige Unterstützung („peer support“) und beschränken sich nicht – wie bislang – nur auf die Ausübung von Gruppendruck („peer pressure“), um ein Handeln entsprechend dem Geist des Pakts zu erreichen bzw. die Mitgliedstaaten zu einem SWP-konformen Verhalten zu veranlassen.

Eine verstärkte Identifikation der Mitgliedstaaten mit dem neuen SWP soll durch die Veröffentlichung von Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, durch eine Verbesserung der Liefermodalitäten und der Qualität statistischer Daten, sowie durch eine Stärkung nationaler Budgetprozesse unterstützt werden. Nationale Budgetregeln, eine stärkere Rolle der nationalen Parlamente und der Europäischen Kommis-

sion sowie erhöhte Kontinuität bei der Erstellung der Stabilitätsprogramme sollen zur Zielerreichung beitragen.

6.2 Änderungen beim präventiven Arm des Pakts

Die wichtigsten Änderungen des präventiven Arms des Pakts betreffen die Definition des mittelfristigen Ziels (Medium Term Objective – MTO) und den Anpassungspfad zum MTO. Das MTO ist nunmehr als zyklisch bereinigter Budgetsaldo abzüglich Einmalmaßnahmen und temporärer Maßnahmen definiert.

Die im Rahmen des ursprünglichen SWP angeführten Gründe für ein MTO wurden bekräftigt, nämlich 1) einen Sicherheitsabstand zur 3-Prozent-Defizitgrenze zu gewährleisten, 2) eine rasche Reduktion der Schuldenquote und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen und 3) genügend Raum für öffentliche Investitionen zu gewährleisten.

Das neue MTO stellt allerdings auf eine flexiblere, speziell an den Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten orientierte – und damit nicht mehr einheitliche – Definition ab. Für die länderspezifische Festlegung des MTO werden makroökonomische Variablen, wie z. B. Wachstumspotenzial und konjunkturelle Situation, bestimmte Strukturreformen sowie fiskalische Nachhaltigkeit gemessen am Schuldenstand und der Bevölkerungsalterung²⁷ einbezogen. Je nach Höhe der öffentlichen Schuldenquote und des Potenzialwachstums des Mitgliedstaats soll das mittelfristige Budgetziel zwischen einem Defizit von 1% des BIP und einem (geringen) Überschuss liegen (zyklisch bereinigt und ohne Einmalmaßnahmen). Das

²⁷ Bislang gibt es noch keine akkordierte Methode zur Einbeziehung der budgetären Effekte der Bevölkerungsalterung in das jeweilige MTO.

MTO wird von den Mitgliedstaaten in ihren Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen angegeben und sollte anlässlich großer Strukturreformen auf seine Adäquatheit überprüft und gegebenenfalls revidiert werden; spätestens aber alle vier Jahre.

Der Anpassungspfad zum MTO soll im Einklang mit dem Konjunkturzyklus gewählt werden. Allerdings wurde auch die Entschließung der Finanzminister der Euro-Gruppe vom Oktober 2002 bekräftigt, in der sich die Mitgliedstaaten des Euroraums verpflichteten, bis zum Erreichen ihres länderspezifischen MTO eine jährliche Verbesserung ihres zyklisch bereinigten Budgetsaldos (allerdings nunmehr exklusive Einmalmaßnahmen und temporärer Maßnahmen) im Ausmaß von zumindest 0,5% des BIP anzustreben.²⁸

Um dem Vorwurf einer prozyklischen Fiskalpolitik zu begegnen, haben sich die Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet, verstärkte Konsolidierungsbemühungen in konjunkturell guten Zeiten zu setzen. In Phasen schwachen Wachstums verringert sich hingegen das Konsolidierungserfordernis. Gute Zeiten werden im „Code of Conduct on the Format and Content of Stability and Convergence Programmes“ als *„periods where output exceeds its potential level, taking into account tax elasticities“* (Code of Conduct, 2005, S. 5) definiert.

Abweichungen vom Anpassungspfad zum MTO bzw. vom MTO können erlaubt werden, wenn sie auf Strukturreformen zurückzuführen sind, vorübergehend sind²⁹ und trotzdem ein ausreichender Sicherheitsab-

stand zur 3-Prozent-Grenze gewährleistet ist. Es werden allerdings ausschließlich jene Strukturreformen berücksichtigt, die nur eine kurzfristige Budgetbelastung darstellen, langfristig aber einen positiven Einfluss auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen haben, etwa durch eine Reduktion künftiger Ausgaben oder durch die Erhöhung des Potenzialwachstums.

Als prominentes Beispiel einer Strukturreform sei eine systemische Pensionsreform genannt, das heißt der Umstieg von einem Umlageverfahren auf ein Kapitaldeckungsverfahren. Kurzfristig bedeutet dieser Umstieg zusätzliche Kosten durch die Umleitung von Einzahlungen vom staatlichen Pensionssystem in ein privates kapitalgedecktes System; langfristig sollten sich jedoch die Pensionsverpflichtungen des Staats verringern.³⁰

6.3 Änderungen beim korrektiven Arm des Pakts

Ein Finanzierungssaldo des Staats über dem Referenzwert für das gesamtstaatliche Defizit von 3% des BIP bedeutet auch künftig, dass die Europäische Kommission einen Bericht gemäß Art. 104(3) zu erstellen hat. Darin ist zu klären, ob die Überschreitung des Referenzwerts nur temporär ist, der Defizitwert nahe dem Referenzwert ist und ob außergewöhnliche Umstände (außerhalb der Kontrolle der Regierung) vorliegen, die die Überschreitung erklären. Sollte dies der Fall sein, wird – so wie bisher – kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits eingeleitet.

²⁸ Diese Verpflichtung gilt auch für WKM II-Staaten.

²⁹ Die Rückkehr zum Anpassungspfad zum MTO bzw. zum MTO sollte aber noch innerhalb des Zeithorizonts des Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramms erfolgen.

³⁰ Allerdings können geringere künftige Pensionsbelastungen für den Staat durch die Reformen nicht mit Sicherheit garantiert werden.

Wie schon im ursprünglichen Pakt wird ein „schwerer Wachstumseinbruch“ („*severe economic downturn*“) als außergewöhnlicher Umstand betrachtet. Als schwerer Wachstumseinbruch, der die Überschreitung des Referenzwerts rechtfertigen kann, gilt gemäß reformiertem SWP grundsätzlich ein negatives BIP-Wachstum auf Jahresbasis. Des Weiteren wird auch eine Periode anhaltend schwachen realen BIP-Wachstums, mit der Folge eines deutlich unter dem Potenzialoutput liegenden aktuellen Output, als „schwerer Wachstumseinbruch“ bezeichnet.³¹ Der ebenfalls revidierte Code of Conduct legt fest, dass der Indikator zur diesbezüglichen Feststellung eines schweren Wachstumseinbruchs die Output-Lücke sein soll (berechnet nach der im Juli 2002 harmonisierten Methode).

Bei der Beurteilung, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, hat die Europäische Kommission neben der Frage, ob das gesamtstaatliche Defizit das Ausmaß an öffentlichen Investitionen übersteigt, auch die mittelfristige Wirtschaftslage (z. B. Wachstumspotenzial, Maßnahmen zur Umsetzung der Lissabon-Ziele), die mittelfristige fiskalische Situation (z. B. Konsolidierungsfortschritte in guten Zeiten, die Höhe der Schuldenquote, das Volumen der öffentlichen Investitionen) sowie andere – in den Augen des Mitgliedstaats – maßgebliche Faktoren angemessen zu berücksichtigen. Diese *anderen Faktoren* beziehen sich z. B. auf Kosten für Maßnahmen zugunsten

der internationalen Solidarität und des Erreichens europäischer Ziele sowie die Kosten der europäischen Einigung. Letztere beziehen sich vornehmlich auf die Kosten der deutschen Wiedervereinigung, aber auch auf Transformationskosten der osteuropäischen Volkswirtschaften sowie auf das Ausmaß der Nettozahlungen an das EU-Budget.

Gleich wie im Fall der Prüfung, ob das MTO erreicht wird, werden auch bei der Beurteilung, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, die Kosten von Pensionsreformen gesondert analysiert. Die *Nettokosten* von systemischen Pensionsreformen werden linear regressiv über fünf Jahre berücksichtigt.³² Sofern diese Nettokosten das tatsächliche Defizit in Prozent des BIP über den Referenzwert von 3% des BIP nur geringfügig überschreiten lassen, kann das Defizit als nicht übermäßig oder ein übermäßiges Defizit als korrigiert beurteilt werden.

Dem Schuldenkriterium, das eine Schuldenquote von kleiner gleich 60% des BIP verlangt, kommt im reformierten SWP eine größere Bedeutung zu.³³ Die Höhe der nationalen Schuldenquoten beeinflusst die Höhe des jeweiligen MTO. Nach Art. 104 EG-V gilt, dass die Schuldenquoten von Mitgliedstaaten, sofern sie über dem Referenzwert liegen, hinreichend rückläufig sein müssen bzw. sich rasch genug dem Referenzwert annähern müssen. Allerdings kam es zu keiner Konkretisierung des Begriffs „hinreichend rückläufig“. Im refor-

³¹ Council Regulation No 1056/2005 Article 2/2 „...if the excess over the reference value results from a negative annual GDP volume growth rate or from an accumulated loss of output during a protracted period of very low annual GDP volume growth relative to its potential.“

³² Das heißt, im ersten Jahr der Reform werden 100% der jährlich anfallenden Kosten berücksichtigt, im zweiten Jahr 80%, im dritten Jahr 60%, im vierten 40% und im fünften Jahr 20%.

³³ Grundsätzlich könnte gemäß Art. 104 EG-V auch die Überschreitung des Referenzwerts der Schuldenquote ein Verfahren gleich jenem wegen eines übermäßigen Defizits nach sich ziehen. Allerdings wurde dies niemals konkret in Betracht gezogen, da der Fokus des SWP auf das Defizitkriterium gerichtet ist.

mierten SWP einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, für die qualitative Beurteilung einer „hinreichend rückläufigen Schuldenquote“ sowohl die makroökonomische Situation, das heißt das BIP-Wachstum, zu berücksichtigen als auch die Höhe des Schuldenstands. Der ECOFIN-Rat ist berechtigt, im Zuge der Beurteilung der von Mitgliedstaaten alljährlich vorzulegenden Stabilitäts- und Konvergenzprogramme eine Empfehlung zur Verbesserung der Schuldendynamik abzugeben.

Die Reform des SWP betrifft auch die vorgesehenen Fristen beim Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits. Diese Fristen wurden sowohl im Hin-

blick auf die einzelnen prozeduralen Schritte als auch in Bezug auf die zustehende Periode zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits verlängert. Es wurde zudem beschlossen, dass von Mitgliedstaaten mit bestehenden übermäßigen Defiziten ein jährliches „Minimalkonsolidierungserfordernis“ zu erbringen ist. Die geforderte Verbesserung des zyklisch bereinigten Budgetdefizits (abzüglich Einmalmaßnahmen und temporärer Maßnahmen) beläuft sich grundsätzlich auf zumindest 0,5% des BIP und ist so zu wählen, dass die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der vorgegebenen Frist möglich ist.

Wichtigste Änderungen auf einen Blick:

ALT

Präventiver Arm:

Mittelfristiges Ziel:
Zyklisch bereinigter Budgetsaldo

Einheitlich für alle Mitgliedstaaten: $-0,5\%$ bis im Überschuss befindlicher Budgetsaldo

Anpassungspfad:
Mindestens $0,5\%$ des BIP (Euroraum)

Korrektiver Arm:

Außergewöhnliche Umstände
Schwere Rezession:
Wachstumsrate: grundsätzlich $< -2\%$ bzw. $< -0,75\%$

Fristen:
Klar gesetzte Fristen; für prozedurale Verfahrensschritte und insbesondere für die Beseitigung des übermäßigen Defizits³⁴

NEU

Präventiver Arm:

Zyklisch bereinigter Budgetsaldo abzüglich Einmal- und temporärer Maßnahmen
Länderspezifisch: -1% des BIP bis Überschuss

Durchschnittlich $0,5\%$ des BIP, abhängig vom Konjunkturzyklus (Euroraum und WKM II-Staaten)

Korrektiver Arm:

Wachstumsrate negativ oder durch Phase anhaltend niedrigen Wachstums eine negative Output-Lücke
Beachtung anderer relevanter Umstände
Ausmaß der öffentlichen Investitionen relativ zum gesamtstaatlichen Defizit; mittelfristige wirtschaftliche und budgetäre Situation, andere für den Mitgliedstaat relevante Faktoren
Systemische Pensionsreformen
Fristen:
Generelle Verlängerung prozeduraler Fristen sowie jener zur Beseitigung des übermäßigen Defizits durch Wiederholung von Verfahrensschritten

³⁴ Die allerdings nicht durchsetzbar waren.

Die Frist zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits beträgt grundsätzlich ein Jahr nach Feststellung, sie kann aber im Fall besonderer Umstände auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Sollten während der zugestandenen Frist zur Beseitigung des übermäßigen Defizits unerwartete Umstände eintreten, können weitere Fristerstreckungen zur Beseitigung zugestanden werden. Allerdings muss der Mitgliedstaat zumindest die von der Europäischen Kommission auferlegten Empfehlungen befolgen. Für die neuen Mitgliedstaaten können ebenfalls längere Fristen zur Beseitigung von übermäßigen Defiziten zugestanden werden; dies gilt auch für den Fall, dass Mitgliedstaaten systemische Pensionsreformen implementieren.

7 Bestehende Interpretationsprobleme des revidierten SWP

Der reformierte SWP stößt ebenfalls auf deutliche Kritik. Diese bezieht sich vorwiegend auf die erhöhte Komplexität. Der ursprüngliche Pakt zeichnete sich durch mehr Transparenz und Einfachheit der Regeln aus; Vorteile, die jetzt zugunsten einer höheren Flexibilität und verstärkter ökonomischer Fundierung in den Hintergrund getreten sind. Im neuen SWP wird versucht, die Konsolidierungserfordernisse und die Forderung nach solider Fiskalpolitik mit der länderspezifischen wirtschaftlichen Entwicklung und dem öffentlichen Schuldenstand in Einklang zu bringen. Die Beurteilung der nationalen Budgetpolitik durch die Europäische Kommission bzw. den ECOFIN-Rat zieht die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung in Betracht, das heißt die Entwicklung des Outputs relativ zum Potenzialoutput; die Berücksich-

tigung der von der Konjunktur ausgehenden Effekte auf die budgetäre Entwicklung spielt ebenso eine wesentlich größere Rolle wie strukturelle Maßnahmen und öffentliche Investitionen. Allerdings werden dadurch neue Definitions- und Messprobleme aufgeworfen, die der Forderung nach Transparenz und Einfachheit zuwiderlaufen. Besonders hohe Unsicherheiten bestehen beim Quantifizieren nicht beobachtbarer Variablen, wie z. B. des Potenzialwachstums und der daraus resultierenden Output-Lücke, die für die Berechnung der zyklisch bereinigten Salden zentral sind. Auch die Verwendung einer einheitlichen Methode kann diese methodischen Probleme nicht beseitigen, aber eine weitgehende Gleichbehandlung für alle Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der reformierte SWP baut auf einer Reihe von – bis Jänner 2006 noch nicht konkretisierten – Konzepten, Prinzipien und Größen auf. Um künftig eine konsistente und kohärente Anwendung des SWP gewährleisten zu können, anstatt auf Ad-hoc-Entscheidungen zurückgreifen zu müssen, wurden Diskussionsrunden abgehalten, die sich insbesondere mit der Klärung folgender Aspekte beschäftigten:

- Präzisierung des außergewöhnlichen Umstands „*accumulated loss of output during a protracted period of very low annual GDP volume growth relative to its potential*“³⁵: Dabei ist sowohl die zeitliche Dimension zu konkretisieren („*protracted period*“) als auch die Tiefe des Abschwungs („*very low annual GDP volume growth relative to its potential*“). Die Definitionen sollten sehr sorgfältig gewählt werden, um zu verhindern, dass „außerger-

³⁵ Council Regulation No 1056/2005 Article 2/2.

wöhnliche Umstände“ zum Normalfall werden.

- Definition der Begriffe *Einmalmaßnahmen* und *temporäre Maßnahmen* bzw. Faktoren: Die Bereinigung um derartige Maßnahmen soll künftig die Mitgliedstaaten dazu anhalten, ihre Konsolidierungsstrategien auf dauerhafte Maßnahmen aufzubauen. Moulin (2005) zeigt, dass sich Einmalmaßnahmen vor allem in der Nähe der 3-Prozent-Grenze häufen und meist in Abschwüngen auftreten. Insbesondere Portugal, Italien und Griechenland haben ihre budgetären Ergebnisse mithilfe solcher Maßnahmen verbessert.

Auch die im Code of Conduct gegebene Definition von Einmalmaßnahmen „*one-off and temporary measures are measures having a transitory budgetary effect that does not lead to a sustained change in the budgetary position*“ lässt großen Interpretationsspielraum zu, weshalb die Europäische Kommission eine Präzisierung in Form einer Listung von Maßnahmen vorgeschlagen hat, die bei der Bereinigung berücksichtigt werden sollen.

Die Berücksichtigung der Einmalmaßnahmen und temporären Maßnahmen bei der Beurteilung der strukturellen Budgetsituation ändert die Anreizstruktur für die Inanspruchnahme kurzfristiger Maßnahmen. Bisher griffen Mitgliedstaaten vorwiegend auf vorübergehend defizitsenkende Maßnahmen zurück, um die Budgetsituation zu schönen. Nunmehr besteht ein Anreiz, strukturelle Ausgabenerhöhungen (Einnahmensenkungen) als temporäre Maßnahmen darzustellen und dadurch die wahre strukturelle Budgetsituation zu verschleiern.

Die veränderte Anreizstruktur sollte daher zu einer restriktiven Anerkennung von defiziterhöhenden vorübergehenden Maßnahmen führen.

- Präzisierung des Begriffs „*gute Zeiten*“: Der wichtigste Indikator zur Identifikation „guter Zeiten“ ist die positive Output-Lücke. Zusätzlich kommt aber, wie im Code of Conduct vereinbart, auch der Veränderung der Output-Lücke entscheidende Bedeutung zu. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Veränderung der Output-Lücke soll verhindert werden, dass in Perioden mit unterdurchschnittlichen Wachstumsraten starke Konsolidierungsanforderungen gestellt werden, nur weil die Output-Lücke noch positiv ist. Der Begriff „gute Zeiten“ wird im Code of Conduct zudem mit dem Begriff „*Steuerelastizitäten*“ in Bezug gesetzt. Auch hier ist noch eine Konkretisierung des Inhalts ausständig. Die Konkretisierung von „guten Zeiten“ wird noch durch das so genannte „*Echtzeitproblem*“ erschwert. Das heißt, die Ex-ante-Einschätzung der konjunkturellen Gegebenheiten im Sinn der Output-Lücke unterscheidet sich mitunter recht stark von der Ex-post-Situation.
- Definition von „*effective action*“ und „*compliance with recommendations and notices*“, um Fristen für die Beseitigung des übermäßigen Defizits zu verlängern: Nach dem neuen SWP ist es möglich, Fristen für die Beseitigung des übermäßigen Defizits zu verlängern, sofern die Mitgliedstaaten die Empfehlungen des Rats respektiert haben, aber widrige ökonomische Umstände die Zielerreichung verhindern. Die Schwierigkeit in der

Implementierung des Pakts liegt darin, zu erkennen, ob die von den Mitgliedstaaten gewählten Maßnahmen ausreichend sind bzw. mit den Empfehlungen im Einklang stehen. Eine rein qualitative Analyse des zyklisch bereinigten Saldos kann nur einen Anhaltspunkt geben; sie ist durch zusätzliche Indikatoren zu stärken.

- Definition von *Strukturreformen*: Der neue SWP behandelt Strukturreformen, die kurzfristig Kosten verursachen, aber langfristig positiv auf den Mitgliedstaat wirken, gesondert. Dabei stellt sich ebenfalls die Frage nach der Auswahl jener Strukturreformen, die diese Kriterien erfüllen. Zusätzlich dazu treten Messprobleme auf, weil der langfristige Nutzen von Reformen schwer feststellbar ist. Dies trifft auch auf systemische Pensionsreformen, die im neuen SWP besonders hervorgehoben werden, zu.
- Definition der *länderspezifischen MTO*: Hier ist noch ungeklärt, inwieweit bzw. wie die länderspezifischen Kosten der Bevölkerungsalterung und damit implizite Verbindlichkeiten in die Bestimmung des MTO eingehen sollen. Dies soll im Lauf des Jahres 2006 geklärt werden.

Die Europäische Kommission bzw. der ECOFIN-Rat haben bei der Beurteilung der jeweiligen Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme bezüglich der individuellen MTO auf eine korrekte bzw. konsistente Umsetzung der Vorgaben durch die Mitgliedstaaten zu achten. Gegebenenfalls können sie einen Mitgliedstaat anhalten, sein MTO anzupassen. Dadurch soll eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten erreicht werden.

8 Kritische Würdigung und Schlussfolgerungen im Licht erster Erfahrungen

Die Reform des SWP trägt einer Reihe von Kritikpunkten am ursprünglichen Pakt Rechnung. Dazu zählen insbesondere die Kritik an einem für alle Mitgliedstaaten gleichen, mittelfristigen Budgetziel, ungeachtet der länderspezifischen Wachstumsgegebenheiten, der Verschuldungshöhe in Prozent des BIP und der altersbedingten Herausforderungen. Ebenso reflektierte die Reform auf den Vorwurf, dass der SWP keine hinreichenden Anreize für eine antizyklische und damit das kurzfristige Wachstum begünstigende Fiskalpolitik bzw. für eine das langfristige Wachstumspotenzial stärkende Politik gesetzt hatte.

Eine stärkere Betonung der länderspezifischen Gegebenheiten ist grundsätzlich sinnvoll, weil ein einheitliches Defizitziel aufgrund von unterschiedlichem Wachstum ganz unterschiedliche Schuldendynamiken induzieren kann. Durch die länderspezifische Differenzierung wird nun jenen Mitgliedstaaten mit niedrigeren Schuldenquoten und höherem Wachstumspotenzial ein größerer budgetpolitischer Handlungsspielraum und damit Spielraum für Strukturreformen, die die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verbessern können, erlaubt.

Der erforderliche Anpassungspfad zur Erreichung des angestrebten mittelfristigen Haushaltsziels wurde dahingehend verändert, dass grundsätzlich eine prozyklische Politik verhindert werden soll. Ob das Ziel eines symmetrischen Haushaltsgebarens im Konjunkturverlauf durch die vorgenommenen Änderungen im Pakt tatsächlich erreicht wird, wird sich zeigen.

Der stärkere Fokus auf die zugrunde liegende strukturelle Budgetentwicklung soll die Mitgliedstaaten zudem anhalten, künftig dauerhafte Maßnahmen anstatt einmaliger oder befristeter Maßnahmen zur Konsolidierung zu setzen.

Der mit den Änderungen im *präventiven* Arm des SWP einhergehende Nachteil besteht darin, dass die in Zukunft geltenden Konzepte methodische Probleme aufwerfen, die eine den Intentionen des reformierten Pakts entsprechende Umsetzung erschweren. Ein größerer länderspezifischer Spielraum beim MTO reduziert zudem die Sicherheitsabstände zum Referenzwert, wodurch die Gefahr eines übermäßigen Defizits steigt. Erhebliche methodische Probleme ergeben sich auch in Bezug auf die Feststellung der langfristigen budgetären Vorteile bzw. der kurzfristigen Budgetbelastungen von Strukturreformen. Die länderspezifische Differenzierung bedeutet damit zwar einerseits eine Stärkung der präventiven Komponente durch die erhoffte höhere Akzeptanz des reformierten SWP bei den Mitgliedstaaten, andererseits gehen damit Einbußen bei der Einfachheit, Verständlichkeit und Transparenz einher. Dies erschwert eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und eröffnet Spielraum für eine weniger strikte Umsetzung des SWP.

Die Reform der *korrektiven* Elemente des Pakts bedeutet die Hinwendung zu flexibleren Standards und verlagert den Schwerpunkt stärker auf Ermessensentscheidungen. Die neuen Regeln lockern die Bedingungen für eine verstärkte Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens. Indem die Klausel über Ausnahmetatbestände für das Vorliegen eines übermäßigen Defizits geändert wurde, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Defizite

oberhalb des Referenzwerts nicht als übermäßige Defizite gelten – obwohl nach wie vor zusätzlich gelten muss, dass die Obergrenze nur vorübergehend und nur geringfügig überschritten werden darf. Die Klarstellungen zu diesen auch bisher bestehenden Optionen erhöhen allerdings den Legitimationsdruck auf die Mitgliedstaaten und den ECOFIN-Rat. Der reformierte Pakt ermöglicht auch eine Ausdehnung des Zeitrahmens für die Korrektur eines übermäßigen Defizits, wengleich die „reguläre“ Frist von dem Jahr, das dem Erkennen des Defizits folgt, beibehalten wurde. Zudem können nun Nachfristen zur Beseitigung eines zu hohen Defizits gesetzt und Verfahrensschritte wiederholt werden. Beim korrektiven Element wird weiterhin eine prozyklische Politik zugunsten der Budgetkorrektur in Kauf genommen und durch den Wegfall von Einmalmaßnahmen – gemessen an bisherigen Beispielen – tendenziell sogar verstärkt.

Die ersten Erfahrungen mit dem reformierten SWP deuten darauf hin, dass die konjunkturelle Situation bei der Setzung der Fristen zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits eine größere Rolle spielt. Sowohl Italien als auch Portugal wurde daher eine Fristerstreckung zur Korrektur ihrer übermäßigen Defizite zugestanden (Tabellen 3a und 3b im Anhang). Die Begründung dafür basiert auf dem Vorliegen von „spezifischen Umständen“. So erklärte der ECOFIN-Rat im Juli 2005, dass im Fall von Italien die Korrektur des übermäßigen Defizits erst bis 2007 zu erfolgen habe, weil die schwache konjunkturelle Situation im Zusammenhang mit dem gravierenden Konsolidierungserfordernis berücksichtigt werden müsse. Italien wurde aufgefordert, bis 2007 eine Verbesserung des zyklisch bereinigten Budget-

saldos abzüglich temporärer Maßnahmen von 1,6% des BIP (kumuliert) anzustreben, wobei zumindest die Hälfte davon bereits 2006 wirksam werden sollte.

Im September 2005 wurde im Fall von Portugal abermals das Vorliegen eines übermäßigen Defizits vom ECOFIN-Rat festgestellt und ein Verfahren eingeleitet. Portugal wurde zur Korrektur des übermäßigen Defizits aufgrund des Vorliegens von „spezifischen Umständen“ eine Frist bis 2008 zugestanden. Hier wurde sowohl die Höhe des übermäßigen Defizits (nach dem Auslaufen von signifikanten Einmalmaßnahmen) und damit das hohe Konsolidierungserfordernis als auch das schwache BIP-Wachstum ins Treffen geführt. Portugal hat sich allerdings verpflichtet, eine strukturelle Verbesserung um 1,6% des BIP im Jahr 2006 und um jeweils 0,75% in den beiden darauf folgenden Jahren zu erzielen.

Indirekt wurde damit aber ein fragwürdiges Signal gesetzt, wenn umso längere Fristen zugestanden werden, je höher die Überschreitungen sind. Zudem wurde Portugal dafür belohnt, weil es bekannt gegeben hat, künftig auf temporäre Maßnahmen zu verzichten. Dieses Vorgehen macht eine mögliche rechtliche Schwäche des reformierten Pakts offenkundig, da nach dem EG-V zur Korrektur eines übermäßigen Defizits sowohl strukturelle als auch temporäre Maßnahmen zulässig sind.

Von besonderer Bedeutung für die Evaluierung des reformierten Pakts sind jedoch die Entscheidungen über die weiteren Verfahrensschritte hinsichtlich Deutschlands, Frankreichs

und Griechenlands, die im Jänner 2006 erfolgen hätten sollen. Deutschland und Frankreich hatten sich verpflichtet, ihr übermäßiges Defizit bis 2005 zu bereinigen. Die Herbstprognose der Europäischen Kommission kam zu dem Schluss, dass Deutschland sowohl 2005 als auch noch 2006 ein Defizit über 3% aufweisen wird. Die Überschreitung für das Jahr 2005 ist zwar teilweise durch ein schwächer als erwartetes Wachstum zu erklären, doch könnten zudem die gesetzten Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgereicht haben, das vereinbarte Ergebnis zu erreichen. Dies bedeutet, dass gemäß SWP von der Europäischen Kommission eine Empfehlung gemäß Art.104(8) EG-V zu erstellen wäre, die feststellt, dass Deutschland unzureichende Maßnahmen zur Beseitigung des übermäßigen Defizits gesetzt hat. Zudem wäre eine Empfehlung zur Inverzugsetzung Deutschlands gemäß Art. 104(9) EG-V auszusprechen.³⁶

Auch im Fall von Frankreich wurde von der Europäischen Kommission in ihrer Herbstprognose 2005 das Weiterbestehen des übermäßigen Defizits prognostiziert. Mit 0,2 Prozentpunkten ist die Überschreitung des Referenzwerts allerdings klein und durch das schwächer als erwartete Wachstum zu erklären. Daher besteht die Notwendigkeit zu Empfehlungen gemäß Art. 104(8) und (9) EG-V nicht. Allerdings hat Frankreich nicht die vereinbarte Minimalverbesserung seines zyklisch bereinigten Budgetsaldos erbracht; eine weitere Verbesserung im Jahr 2006 ist zudem ungewiss.

Im Juli 2004 hat der ECOFIN-Rat für Griechenland das Vorliegen eines übermäßigen Defizits festgestellt. Im

³⁶ Am 1. März 2006 hat die Europäische Kommission dem ECOFIN-Rat empfohlen, Deutschland nach Art. 104(9) EG-V mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, das übermäßige Defizit spätestens 2007 zu beheben. Die Entscheidung des ECOFIN-Rats, Deutschland gemäß Art. 104(9) in Verzug zu setzen, erfolgte am 14. März 2006.

Februar 2005 wurde Griechenland gemäß Art. 104(9) EG-V in Verzug gesetzt und aufgefordert, sein übermäßiges Defizit bis 2006 zu beseitigen. Die Herbstprognose der Europäischen Kommission lässt für das Jahr 2005 zwar eine Defizitüberschreitung erwarten, allerdings liegt das Defizit unter Zuhilfenahme beträchtlicher temporärer Maßnahmen nahe dem vereinbarten Zielwert. Die Ausgangslage hat sich allerdings durch neuerliche erhebliche Datenrevisionen verändert. Der ECOFIN-Rat hat festzustellen, ob Griechenland seinen Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits nachkommt und hinreichende Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits im Jahr 2006 gesetzt hat. Andernfalls müsste Griechenland mit Sanktionen belegt werden.

Jene neuen Mitgliedstaaten, die ein übermäßiges Defizit aufweisen, haben von vornherein eine Fristerstreckung bis 2008 zur Korrektur ihrer übermäßigen Defizite zugestanden bekommen. Für sie wird generell der Tatbestand besonderer Umstände herangezogen. Ausnahmen waren/sind nur Zypern (2005), Malta (2006) sowie Polen (2007) und die Slowakische Republik (2007).

Interessant ist die Beurteilung Ungarns, das im Juli 2004 vom ECOFIN-Rat einen Zeitraum bis 2008 zur Korrektur seines übermäßigen Defizits zugestanden bekommen hatte. Im März 2005 wurde vom ECOFIN-Rat eine neuerliche Empfehlung entsprechend Art. 104(7) EG-V verabschiedet, nachdem festgestellt worden war, dass Ungarn unzureichende Maßnahmen gesetzt hatte. Der Zeitraum für die Korrektur des übermäßigen Defizits (2008) wurde beibehalten. Im Speziellen enthielt diese Empfehlung auch eine Verpflichtung bezüglich der

zwischenzeitlich zu erzielenden Budgetdefizite. Im November 2005 wurde vom ECOFIN-Rat gemäß Art. 104(8) EG-V festgestellt, dass Ungarn abermals keine effektiven Maßnahmen zur Reduktion seines übermäßigen Defizits gesetzt hat. Im Jänner 2006 wurde Ungarn zusätzlich ersucht, bis September 2006 ein neues Konvergenzprogramm vorzulegen, weil Ungarn die Maßnahmen zum Abbau des übermäßigen Defizits nicht spezifizierte. Dies bedeutet, dass neuerlich eine Empfehlung gemäß Art. 104(7) EG-V vom ECOFIN-Rat zu beschließen ist.

Auch das Vereinigte Königreich verzeichnet bereits seit dem Jahr 2003 eine Überschreitung des 3-Prozent-Referenzwerts. Im März 2004 wurde von der Europäischen Kommission ein Bericht erstellt, der das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufgrund des Tatbestands „geringe Überschreitung und nur vorübergehend“ verneinte. Infolge der Bekanntgabe einer leichten Defizitüberschreitung auch für das Fiskaljahr 2004/05 im Rahmen der Notifikation im Herbst 2005 erstellte die Europäische Kommission im September 2005 abermals einen Bericht über die budgetäre Entwicklung im Vereinigten Königreich. Zudem signalisierte die Herbstprognose der Europäischen Kommission das Weiterbestehen eines über dem Referenzwert liegenden Defizits für die Jahre 2005 und 2006. Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2006 ein übermäßiges Defizit festgestellt und dem Vereinigten Königreich auferlegt, dieses im Budgetjahr 2006/07 zu korrigieren.

Die bisherigen Erfahrungen lassen somit den Schluss zu, dass es zu länger andauernden Verletzungen der Defizitobergrenzen kommen wird. Die Haushaltsdisziplin wird darunter tendenziell leiden und eine stabilitätsorientierte Geldpolitik erschweren.

Literaturverzeichnis

- Alesina, A. und R. Perotti. 1995.** Fiscal Expansions and Adjustments in OECD Countries. In: *Economic Policy* 21. 205–248.
- Alesina, A., S. Ardagna, R. Perotti und F. Schiantarelli. 2002.** Fiscal Policy, Profits and Investment. In: *The American Economic Review* 92(3). 571–589.
- Allsopp, C. und M. J. Artis. 2003.** The Assessment: EMU, Four Years on. In: *Oxford Review of Economic Policy* 19(1). 1–29.
- Almunia, J. 2005.** Fiscal Discipline and the Reform of the Stability and Growth Pact. Paper prepared for the Conference hosted by National Banks of Poland and Hungary. Warschau. Juni.
- Artis, M. J. und M. Buti. 2001.** Setting Medium-Term Fiscal Targets in EMU. In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). 2001. *The Stability and Growth Pact. The Architecture of Fiscal Policy in EMU*. Basingstoke: Palgrave. 185–203.
- Balassone, F. und D. Franco. 2000.** Public Investment, the Stability Pact and the Golden Rule. In: *Fiscal Studies* 21(2). 207–229.
- Balassone, F. und D. Franco. 2001.** The SGP and the Golden Rule. In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). 2001. *The Stability and Growth Pact. The Architecture of Fiscal Policy in EMU*. Basingstoke: Palgrave. 371–393.
- Balassone, F. und M. Francese. 2004.** Cyclical Asymmetry in Fiscal Policy, Debt Accumulation and the Treaty of Maastricht. Banca d'Italia. Research Department.
- Ballbriga, F. und C. Martinez-Mongay. 2005.** Sustainability of EU Public Finances. In: *European Economy* 225. Europäische Kommission. Brüssel.
- Banca d'Italia. 2001.** Fiscal Rules. Rom. Workshop Proceedings.
- Barro, R. J. 1974.** Are Government Bonds Net Wealth? In: *Journal of Political Economy* 82. November/Dezember: 1095–1118.
- Barro, R. J. 1979.** On the Determination of Public Debt. In: *Journal of Political Economy* 87. Oktober: 940–971.
- Bayer, K., A. Katterl, P. Kutos, P. Part, A. Pregesbauer und R. Wieser. 2000.** Aktuelle Herausforderungen für die österreichische Wirtschaftspolitik in der WWU. BMF. Working Paper 4.
- Bean, C. 1998.** Comment on Eichengreen, B. und C. Wyplosz. 1998. The Stability Pact: More than a Minor Nuisance. In: *Economic Policy* 26.
- Beetsma, R. 2001.** Does EMU Need a Stability Pact? In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). 2001. *The Stability and Growth Pact. The Architecture of Fiscal Policy in EMU*. Basingstoke: Palgrave. 23–53.
- Begg, I. und W. Schelkle. 2004.** The Pact Is Dead: Long Live the Pact. *National Institute Economic Review* 189. Juli. 86–98.
- Bertola, G. und A. Drazen. 1993.** Trigger Points and Budget Cuts: Explaining the Effects of Fiscal Austerity. In: *The American Economic Review* 83. 1170–1188.
- Blanchard, O. 1985.** Debt, Deficits and Finite Horizons. In: *Journal of Political Economy* 93(2). 223–247.
- Blanchard, O. 1990.** Comment on Giavazzi and Pagano. In: Blanchard, O. und F. Singer (eds.). *NBER Macroeconomics Annual* 5. Cambridge Mass: The MIT Press. 111–122.
- Blanchard, O. und F. Singer (Hrsg.). 1990.** *NBER Macroeconomics Annual* 5. Cambridge Mass: The MIT Press.
- Blanchard, O. und F. Giavazzi. 2004.** Improving the SGP through a Proper Accounting of Public Investment. CEPR Discussion Paper 4220. London.

- Brunila, A., M. Buti und D. Franco (Hrsg.). 2001.** The Stability and Growth Pact – The Architecture of Fiscal Policy in EMU. Basingstoke: Palgrave.
- Buiter, W. 1985.** A Guide to Public Sector Debt and Deficits. In: Economic Policy 1. 13–79.
- Buiter, W., C. Corsetti und N. Roubini. 1993.** Excessive Deficits: Sense and Nonsense in the Treaty of Maastricht. In: Economic Policy 8. 57–100.
- Buiter, W. 2001.** Notes on “A Code for Fiscal Stability”. In: Oxford Economic Papers 53. 1–19.
- Buiter, W. und C. Grafe. 2004.** Patching Up the Pact. Suggestions for Enhancing Fiscal Sustainability and Macroeconomic Stability in an Enlarged European Union. In: Economics in Transition 12(1). 67–102.
- Buti, M., D. Franco und H. Ongena. 1998.** Fiscal Discipline and Flexibility in EMU: The Implementation of the Stability and Growth Pact. In: Oxford Review of Economic Policy 14(3). 81–97.
- Buti, M. und G. Giudice. 2001.** Maastricht’s Fiscal Rules at Ten: An Assessment. In: Journal of Common Market Studies 40. 823–848.
- Buti, M. und A. Sapir (Hrsg.). 2002.** EMU and Economic Policy in Europe. The Challenges of the Early Years. European Commission and Edward Elgar: Cheltenham.
- Buti, M., S. Eijffinger und D. Franco. 2003.** Revisiting EMU’s Stability Pact: A Pragmatic Way Forward. In: Oxford Review of Economic Policy 19(1). 99–111.
- Buti, M. und L. Pench. 2004.** Why Do Large Countries Flout the Stability Pact? And What Can Be Done About It? In: Journal of Common Market Studies 42. 1025–1032.
- Buti, M. und D. Franco. 2005.** Fiscal Policy in Economic and Monetary Union. Theory, Evidence and Institutions.
- Buti, M., S. Eijffinger und D. Franco. 2005.** The Stability Pact Pains: A Forward-Looking Assessment of the Reform Debate. CEPR Discussion Paper 5216. London.
- Calmfors, L. und G. Corsetti. 2003.** How to Reform Europe’s Fiscal Policy Framework. In: World Economics Journal 1.
- Calmfors, L. 2005.** What Remains of the Stability and Growth Pact and What Next? In: Swedish Institute for European Policy Studies 8.
- Canzeroni, M. B. und B. T. Diba. 2001.** The SGP: Delicate Balance or Albatross? In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). The Stability and Growth Pact. Basingstoke: Palgrave. 53–74.
- Casella, A. 2001.** Tradable Deficit Permits. In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). The Stability and Growth Pact – The Architecture of Fiscal Policy in EMU. Basingstoke: Palgrave. 394–413.
- CEPS. 2004.** The Nine Lives of the Stability Pact. A special report of the CEPS Macroeconomic Policy Group. Centre of European Policy Studies.
- Code of Conduct. 2005.** Specifications on the Implementation of the Stability and Growth Pact and Guidelines on the Format and Content of Stability and Convergence Programmes.
- Collignon, S. 2003.** The European Republic. The Federal Trust. London.
- Costello, D. 2001.** The SGP: How Did Weg Get There? In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). 2001. The Stability and Growth Pact. The Architecture of Fiscal Policy in EMU. Basingstoke: Palgrave. 106–138.
- Council of the European Union. 2005.** Improving the Implementation of the Stability and Growth Pact. Brüssel. 21. März.
- Council Regulation (EC) No 1055/2005 of 27 June 2005.** Amending Regulation (EC) No 1466/97 on the Strengthening of the Surveillance of Budgetary Positions and the Surveillance and Coordination of Economic Policies.

- Council Regulation (EC) No 1056/2005 of 27 June 2005.** Amending Regulation (EC) No 1467/97 on Speeding Up and Clarifying the Implementation of the Excessive Deficit Procedure.
- Creel, J. 2003.** Ranking Fiscal Policy Rules: the Golden Rule of Public Finance vs. the Stability and Growth Pact. OFCE, Economic Research Department.
- De Grauwe, P. 2004.** Towards an Intelligent Stability and Growth Pact. Position paper prepared for the Euro 50 meeting in Brussels. 3./4. Mai.
- Deroose, S. 2004.** The Commission's Approach on Strengthening and Clarifying the SGP. Presentation given at the Workshop on Fiscal Rules. Dezember. Madeira.
- Deroose, S. und S. Langedijk. 2005.** Improving the Stability and Growth Pact: The Commission's Three Pillar Approach. Europäische Kommission. Occasional Paper 15.
- Deutsche Bundesbank. 2005.** Die Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt. In: Monatsbericht April.
- Easterly, W. und S. Rebelo. 1993.** Fiscal Policy and Economic Growth: An Empirical Investigation. In: Journal of Monetary Economics 32(2). 417–458.
- EEAG. 2003.** Report on the European Economy 2003. München. European Advisory Group at CESifo. Februar.
- EEAG. 2004.** Report on the European Economy 2004. München. European Advisory Group at CESifo.
- Eichengreen, B. und C. Wyplosz. 1998.** The Stability Pact: More than a Minor Nuisance. In: Economic Policy 26. 67–113.
- Eichengreen, B. 2003.** The Future of the European Growth and Stability Pact. CESifo Forum 2/2003.
- Europäische Kommission. 2001.** Public Finances in EMU 2001.
- Europäische Kommission. 2002.** Strengthening the Coordination of Budgetary Policies. COM (2002) 668. November.
- Europäische Kommission. 2002a.** Public Finances in EMU 2002.
- Europäische Kommission. 2003.** Public Finances in EMU 2003.
- Europäische Kommission. 2004.** Public Finances in EMU 2004.
- Europäische Kommission. 2005.** Public Finances in EMU 2005.
- Europäische Kommission. 2005a.** Methodological Considerations for Setting Country Specific Medium-term Budgetary Objectives before Implicit Liabilities are Taken into Account. Note for the Alternates of the Economic and Financial Committee.
- Europäische Kommission. 2005b.** Stock Taking of Discussions on Concepts and Definitions in the Reformed SGP. Note for the Alternates of the Economic and Financial Committee.
- EZB. 1999.** The Implementation of the Stability and Growth Pact. Monthly Bulletin. Mai.
- EZB. 2004.** Entwicklung der öffentlichen Finanzen. Monatsbericht Dezember.
- EZB. 2005.** Die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Monatsbericht August.
- Fatás, A. und I. Mihov. 2003.** On Constraining Fiscal Policy Discretion in EMU. In: Oxford Review of Economic Policy 19(1).
- Fatás, A. 2005.** Is There a Case for Sophisticated Balanced-budget Rules? OECD Economics Department. September.
- Feldstein, M. 2002.** The Role For Discretionary Fiscal Policy in a Low Interest Rate Environment. NBER Working Paper 9203. September.
- Flores, E., G. Giudice und A. Turrini. 2005.** The Framework for Fiscal Policy in EMU: What Future after Five Years of Experience? Europäische Kommission. Economic Paper 223. März.
- Franco, D., F. Balassone und M. Francese. 2002.** Fiscal Policy in Europe: The Role of Fiscal Rules. In: National Tax Association. Proceedings. Ninety-fifth Annual Conference 2002. Orlando. Florida.

- Franco, D., R. M. Marin und S. Zotteri. 2005.** Pension Expenditure Projections, Pension Liabilities and European Fiscal Rules. In: Les finances publiques: défis à moyen et long termes. Papers and Proceedings of the 16ème Congrès des Economistes belges de langue française. Centre Interuniversitaire de Formation Permanente (CIFO-P). 287–342.
- Gali, J. und R. Perotti. 2003.** Fiscal Policy and Monetary Integration in Europe. NBER Working Paper 9773. Juni.
- Giavazzi, F. und M. Pagano. 1990.** Can Severe Fiscal Contractions be Expansionary? Tales of Two Small European Countries. In: Blanchard, O. und S. Fischer (Hrsg.). NBER Macroeconomics Annual 5. Cambridge Mass: MIT Press. 75–111.
- Gros, D., T. Mayer und A. Ubide. 2003.** The Nine Lives of the Stability and Growth Pact. Centre for European Policy Studies.
- HM Treasury. 2003.** The Stability and Growth Pact: A Discussion Paper. London.
- Hughes-Hallett, A., J. Lewis und J. von Hagen. 2004.** Fiscal Policy in Europe. 1991–2003: An Evidence-Based Analysis. CEPR. London.
- IWF. 2001.** Selected Euro-area Countries: Rules-based Fiscal Policy and Job-rich Growth in France, Germany, Italy and Spain. IWF Country Report 01/203. Oktober.
- McDermott, C. J. und R. F. Westcott. 1996.** An Empirical Analysis of Fiscal Adjustment. IWF Staff Paper 43. 725–753.
- Moulin, L. 2005.** One-off and Temporary Measures in Budgetary Surveillance. Presentation held at the ECB Public Finance Workshop. 6. Dezember.
- Nowotny, E. 1999.** Der öffentliche Sektor, Einführung in die Finanzwissenschaft. Vierte, neubearbeitete Auflage. Springer.
- Part, P. 1998.** Der Stabilitäts- und Wachstumspakt. In: Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich 1–2/98. 38–46.
- Part, P. 2000.** Entwicklung der Definition für das mittelfristige Budgetziel in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen. Bundesministerium für Finanzen. Working Paper 8.
- Perotti, R. 1999.** Fiscal Policy in Good Times and Bad. In: Quarterly Journal of Economics 114. 1399–1436.
- Perotti, R. 2005.** The Empirical Case Against the Golden Rule of Government Investment. OECD. Economics Department. ECO/GEN(2005)2.
- Pisani-Ferry, J. 2002.** Fiscal Discipline and Policy Coordination in the Eurozone: Assessment and Proposals. Paper prepared for the Group of Economic Policy Analysis of the European Commission. April.
- Posen, A. 2005.** Can Rubinomics Work in the Eurozone? In: Posen, A. (ed.). The Euro at Five: Ready for a Global Role? Institute for International Economics. Special Report 18. Washington.
- Singer, O. 2005.** Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt: Sachstand und Reformdebatte. In: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Info-Brief.
- Stark, J. 2001.** The Genesis of a Pact. In: Brunila, A., M. Buti und D. Franco (eds.). The Stability and Growth Pact. The Architecture of Fiscal Policy in EMU. Basingstoke: Palgrave.
- Sutherland, A. 1997.** Fiscal Crisis and Aggregate Demand: Can High Public Debt Reverse the Effects of Fiscal Policy? In: Journal of Public Economics 65(2). 147–162.
- Taylor, J. B. 2000.** Reassessing Discretionary Fiscal Policy. In: Journal of Economic Perspectives 14. 21–36.
- Url, T. 1997.** Die Kosten des Pakts für Stabilität und Wachstum. In: WIFO-Monatsbericht 6. 373–383.
- Von Hagen, J. und G. B. Wolff. 2004.** What Do Deficits Tell Us About Debt? Empirical Evidence on Creative Accounting with Fiscal Rules in the EU. Deutsche Bundesbank. Discussion Paper 38.
- Walton, D. 2002.** Europe's Stability Pact: In Need of New Clothes. Goldman Sachs. Global Economics Paper 81.

- Walton, D. 2004.** How Should the Stability and Growth Pact Be Reformed? Three Points of View on the Future of Europe's Fiscal Pact. In: Finance & Development. Juni.
- Wyplosz, C. 2002.** Fiscal Policy: Rules or Institutions? Paper prepared for the Group of Economic Analysis of the European Commission. April.
- Wyplosz, C. 2005.** Fiscal Policy: Institutions versus Rules. National Institute Review 191. Jänner: 65–78.

Anhang

Tabelle 1a

Einleitung eines Verfahrens wegen übermäßigen Defizits in den EU-15-Mitgliedstaaten seit 1999			
Frankreich	Deutschland	Griechenland	Italien
2002: -3,2 2003: -4,2 2004: -3,6 2005: ¹ -3,2	2002: -3,8 2003: -4,1 2004: -3,7 2005: ¹ -3,9	2000: -4,1 2001: -6,1 2002: -4,9 2003: -5,7 2004: -6,6 2005: ¹ -3,7	2003: -3,2 2004: -3,2 2005: ¹ -4,3
Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 02/04/03	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 19/11/02	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 19/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 07/06/05
Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 07/05/03	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 08/01/03	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 29/06/05
Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2004: 03/06/03	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2004: 21/01/03	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2005: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2007: 28/07/05
Feststellung der EK von unzureichenden effektiven Maßnahmen; Empfehlung gemäß Art. 104(8): 08/10/03	Feststellung der EK von unzureichenden effektiven Maßnahmen; Empfehlung gemäß Art. 104(8): 18/11/03	Feststellung der EK von unzureichenden effektiven Maßnahmen; Empfehlung gemäß Art. 104(8): 22/12/04	Feststellung der EK von ausreichenden effektiven Maßnahmen: 14/03/06
Empfehlung der EK gemäß Art. 104(9), Frankreich in Verzug zu setzen: 21/10/03	Empfehlung der EK gemäß Art. 104(9), Deutschland in Verzug zu setzen: 18/11/03	Entscheidung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(8) über die Setzung von unzureichenden Maßnahmen: 18/01/05	
„Schlussfolgerungen“ des ECOFIN-Rats anstelle der Inverzugsetzung und gleichzeitig Ausdehnung der Frist zur Korrektur auf 2005: 25/11/03	„Schlussfolgerungen“ des ECOFIN-Rats anstelle der Inverzugsetzung und gleichzeitig Ausdehnung der Frist zur Korrektur auf 2005: 25/11/03	Empfehlung der EK gemäß Art. 104(9), Griechenland in Verzug zu setzen: 09/02/05	
Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: Aufhebung der Schlussfolgerungen: 13/07/04	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: Aufhebung der Schlussfolgerungen: 13/07/04	Entscheidung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(9), Griechenland in Verzug zu setzen und die Frist zur Korrektur bis 2006 auszudehnen: 17/02/05	
Bekanntgabe (Communication) der EK über die Fristerstreckung zur Korrektur des übermäßigen Defizits auf 2005: 14/12/04	Bekanntgabe (Communication) der EK über die Fristerstreckung zur Korrektur des übermäßigen Defizits auf 2005: 14/12/04		
	Entscheidung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(9), Deutschland in Verzug zu setzen und die Frist zur Korrektur bis 2007 auszudehnen: 14/03/06		

Quelle: Calmfors (2005), S. 34ff; http://europa.eu.int/comm/economy_finance/about/activities/sgpl/edp/edpfr_en.htm¹ Prognosewerte; Herbstprognose der Europäischen Kommission vom November 2005.

Tabelle 1a – Fortsetzung

Niederlande	Portugal 1	Portugal 2	Vereinigtes Königreich
2003: –3,2	2001: –4,2	2005: ¹ –6,0	2003: –3,3 2004: –3,1 2005: ¹ –3,4
			Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 28/04/04
Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 28/04/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 24/09/02	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 22/06/05	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 21/09/05
Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 19/05/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 16/10/02	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 20/07/05	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 11/01/06
Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2005: 02/06/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2003: 05/11/02	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2008: 07/10/05	
Empfehlung der EK gemäß Art. 104(12), das Verfahren wegen Vorliegens eines übermäßigen Defizits zu schließen: 18/05/05	Empfehlung der EK gemäß Art. 104(12), das Verfahren wegen Vorliegens eines übermäßigen Defizits zu schließen: 28/04/04		
Entscheidung des ECOFIN-Rats, das Verfahren zu schließen: 07/06/05	Entscheidung des ECOFIN-Rats, das Verfahren zu schließen: 11/05/04		

Tabelle 1b

Einleitung eines Verfahrens wegen übermäßigen Defizits in den neuen Mitgliedstaaten seit 2004					
Zypern	Tschechische Republik	Ungarn	Malta	Polen	Slowakische Republik
2004: -4,1 2005: ¹ -2,8	2004: -3,0 2005: ¹ -3,2	2004: -5,4 2005: ¹ -6,1	2004: -5,1 2005: ¹ -4,2	2004: -3,9 2005: ¹ -3,6	2004: -3,1 2005: ¹ -4,1
Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04	Bericht der EK gemäß Art. 104(3): 12/05/04
Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04	Opinion und Empfehlungen der EK gemäß Art. 104(5)/104(6)/104(7): 24/06/04
Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2005 und zur Verhinderung des weiteren Anstiegs der Schuldenquote: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2008: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2008: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2006 und zur Verhinderung des weiteren Anstiegs der Schuldenquote: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2007: 05/07/04	Entscheidung gemäß Art. 104(6) (und Empfehlung gemäß 104(7)) des ECOFIN-Rats über die Einleitung eines Verfahrens zur Korrektur des übermäßigen Defizits bis zum Jahr 2008: 05/07/04
		Feststellung der EK von unzureichenden effektiven Maßnahmen; Empfehlung gemäß Art. 104(8): 22/12/04			
		Entscheidung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(8) über die Setzung von unzureichenden Maßnahmen: 18/01/05			
		Empfehlung der EK gemäß Art. 104(7): 16/02/05			
		Empfehlung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(7): 08/03/05			
		Empfehlung der EK gemäß Art. 104(8): 20/10/05			
		Entscheidung des ECOFIN-Rats gemäß Art. 104(8): 08/11/05			

Quelle: Calmfors (2005), S. 34ff; http://europa.eu.int/comm/economy_finance/about/activities/sgp/edp/edpfr_en.htm
¹ Prognosewerte; Herbstprognose der Europäischen Kommission vom November 2005.

Tabelle 2a

Budgetsalden¹ in den Mitgliedstaaten der EU

in % des BIP

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Belgien	-6,8	-7,4	-8,0	-7,3	-5,0	-4,3	-3,8	-2,0	-0,7	-0,4	0,2	0,6	0,0	0,1	0,0
Deutschland	x	-3,0	-2,5	-3,1	-2,4	-3,3	-3,4	-2,7	-2,2	-1,5	1,3	-2,9	-3,8	-4,1	-3,7
Griechenland	-15,4	-11,4	-11,1	-13,4	-9,4	-10,2	-7,4	-4,0	-2,5	-1,8	-4,1	-6,1	-4,9	-5,7	-6,6
Spanien	x	x	x	x	x	-6,6	-4,9	-3,2	-3,0	-1,2	-0,9	-0,5	-0,3	0,0	-0,1
Frankreich	-2,1	-2,4	-4,2	-6,0	-5,5	-5,5	-4,1	-3,0	-2,7	-1,8	-1,4	-1,6	-3,2	-4,2	-3,6
Irland	-2,8	-2,9	-3,0	-2,7	-2,0	-2,1	-0,1	1,1	2,4	2,4	4,4	0,8	-0,4	0,2	1,4
Italien	-11,8	-11,7	-10,7	-10,3	-9,3	-7,6	-7,1	-2,7	-2,8	-1,7	-0,6	-3,2	-2,7	-3,2	-3,2
Luxemburg	4,8	1,2	0,2	1,5	2,7	2,1	1,9	3,2	3,2	3,7	6,0	6,1	2,1	0,2	-0,6
Niederlande	-5,3	-2,7	-4,2	-2,8	-3,5	-4,2	-1,8	-1,1	-0,8	0,7	2,2	-0,2	-2,0	-3,2	-2,1
Österreich	-2,4	-2,9	-1,9	-4,2	-4,9	-5,6	-3,9	-1,8	-2,3	-2,2	-1,5	0,1	-0,4	-1,2	-1,0
Portugal	-6,1	-8,1	-6,0	-8,9	-6,6	-4,5	-4,0	-3,0	-2,6	-2,8	-2,8	-4,2	-2,8	-2,9	-3,0
Finnland	5,3	-1,1	-5,6	-7,3	-5,7	-3,7	-3,2	-1,5	1,5	2,2	7,1	5,2	4,3	2,5	2,1
EU-12	x	x	x	x	x	-5,1	-4,3	-2,6	-2,2	-1,3	0,1	-1,9	-2,5	-3,0	-2,7
Dänemark	-1,0	-2,4	-3,3	-3,7	-3,2	-3,1	-1,9	-0,5	0,2	2,4	1,7	2,6	1,4	1,0	2,3
Schweden	x	x	x	-11,6	-9,3	-7,0	-2,7	-0,9	1,8	2,5	5,1	2,5	-0,3	0,2	1,6
Vereinigtes Königreich	-1,5	-2,8	-6,5	-8,0	-6,8	-5,7	-4,3	-2,0	0,2	1,0	3,8	0,7	-1,6	-3,3	-3,1
EU-15	x	x	x	x	x	-5,2	-4,2	-2,4	-1,6	-0,7	1,0	-1,2	-2,2	-2,9	-2,6

Quelle: Eurostat.

¹ Inklusive UMTS-Lizenzentnahmen.

Tabelle 2b

Öffentliche Verschuldung in den Mitgliedstaaten der EU

in % des BIP

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Belgien	129,2	130,6	132,2	137,9	135,9	134,0	130,2	124,8	119,6	114,8	109,1	108,0	105,4	100,0	95,7
Deutschland	x	40,4	42,9	46,9	49,3	57,0	59,8	61,0	60,9	61,2	60,2	59,6	61,2	64,8	66,4
Griechenland	79,6	82,2	87,8	110,1	107,9	108,7	111,3	108,2	105,8	105,2	114,0	114,4	111,6	108,8	109,3
Spanien	43,6	44,3	46,8	58,4	61,1	63,9	68,1	66,6	64,6	63,1	61,1	56,3	53,2	49,4	46,9
Frankreich	35,1	35,8	39,6	45,3	48,4	54,6	57,1	59,3	59,5	58,5	56,8	56,8	58,8	63,2	65,1
Irland	94,2	95,6	92,5	95,1	89,6	81,8	73,3	64,5	53,8	48,6	38,3	35,9	32,4	31,5	29,8
Italien	97,2	100,8	108,1	118,7	124,8	124,3	123,1	120,5	116,7	115,5	111,2	110,9	108,3	106,8	106,5
Luxemburg	5,4	4,6	5,5	6,8	6,3	6,7	7,2	6,8	6,3	5,9	5,5	6,7	6,8	6,7	6,6
Niederlande	76,9	76,8	77,9	79,3	76,4	77,2	75,2	69,9	66,8	63,1	55,9	51,5	51,3	52,6	53,1
Österreich	56,1	56,1	55,8	60,5	63,4	67,9	67,6	63,8	64,2	66,5	67,0	67,0	66,7	65,1	64,3
Portugal	58,3	60,7	54,4	59,1	62,1	64,3	62,9	59,1	55,0	54,3	53,3	53,6	56,1	57,7	59,4
Finnland	14,2	22,6	40,5	55,9	58,0	57,1	57,1	54,1	48,6	47,0	44,6	43,6	42,3	45,2	45,1
EU-12	x	58,5	60,3	66,2	68,9	73,6	75,2	74,9	74,2	72,7	70,4	69,3	69,2	70,4	70,8
Dänemark	63,1	64,0	69,4	81,1	77,4	73,2	69,7	65,7	61,2	57,7	52,3	48,0	47,6	45,0	43,2
Schweden	x	x	x	x	73,9	73,7	73,5	70,6	68,1	62,7	52,8	54,3	52,4	52,0	51,1
Vereinigtes Königreich	34,0	34,4	39,2	45,4	48,6	51,8	52,3	50,8	47,7	45,1	42,0	38,7	38,2	39,7	41,5
EU-15	x	x	x	x	66,4	70,8	72,6	71,0	68,9	67,9	64,1	63,1	62,5	64,0	64,3

Quelle: Eurostat.

Tabelle 3a

		2001	2002	2003	2004	2005 ¹	2006 ¹	2007 ¹	2008
Portugal	Defizitquote	-4,2	-2,8	-2,9	-3,0	-6,0	-5,0	-4,8	
	Deadline		- bis 2003 →			- - - bis 2008 - - - →			
	Erstreckung/Korrektur		ÜD korrigiert						
Deutschland	Defizitquote	-2,9	-3,8	-4,1	-3,7	-3,9	-3,7	-3,3	
	Deadline			- bis 2004 →					
	Erstreckung/Korrektur					bis 2005	bis 2007		
Frankreich	Defizitquote	-1,6	-3,2	-4,2	-3,6	-3,2	-3,5	-3,5	
	Deadline			- bis 2004 →					
	Erstreckung/Korrektur					bis 2005			
Niederlande	Defizitquote	-0,2	-2,0	-3,2	-2,1	-1,8	-1,9	-1,5	
	Deadline				- bis 2005 →				
	Erstreckung/Korrektur				ÜD korrigiert				
Griechenland	Defizitquote	-6,1	-4,9	-5,7	-6,6	-3,7	-3,8	-3,8	
	Deadline				- bis 2005 →				
	Erstreckung/Korrektur						bis 2006		
Italien	Defizitquote	-3,2	-2,7	-3,2	-3,2	-4,3	-4,2	-4,6	
	Deadline					- bis 2007 →			
	Erstreckung/Korrektur								
Vereinigtes Königreich	Defizitquote	0,7	-1,6	-3,3	-3,1	-3,4	-3,3	-3,0	
	Deadline						- bis 2006/07 ² →		
	Erstreckung/Korrektur								

Quelle: Eurostat, OeNB.

Anmerkung: Im letzten Jahr des Korrekturzeitraums sollte die Defizitquote wieder kleiner als 3% des BIP sein.

ÜD = Übermäßiges Defizit.

¹ Die Budgetdefizite stellen Prognosewerte (Herbstprognose der Europäischen Kommission vom November 2005) dar.

² Korrekturzeitpunkt: Fiskaljahr 2006/07.

Tabelle 3b

Korrekturzeiträume bei übermäßigem Defizit in den neuen Mitgliedstaaten		2004	2005 ¹	2006 ¹	2007 ¹	2008
Polen	Defizitquote	-3,9	-3,6	-3,6	-3,4	
	Deadline	--- bis 2007 --->				
	Erstreckung/Korrektur					
Tschechische Republik	Defizitquote	-3,0	-3,2	-3,7	-3,3	
	Deadline	--- bis 2008 --->				
	Erstreckung/Korrektur					
Ungarn	Defizitquote	-5,4	-6,1	-6,7	-6,9	
	Deadline	--- bis 2008 --->				
	Erstreckung/Korrektur					
Slowakische Republik	Defizitquote	-3,1	-4,1	-3,0	-2,5	
	Deadline	--- bis 2008 --->				
	Erstreckung/Korrektur					
Malta	Defizitquote	-5,1	-4,2	-3,0	-2,5	
	Deadline	--- bis 2006 --->				
	Erstreckung/Korrektur					
Zypern	Defizitquote	-4,1	-2,8	-2,8	-2,4	
	Deadline	--- bis 2005 --->				
	Erstreckung/Korrektur					

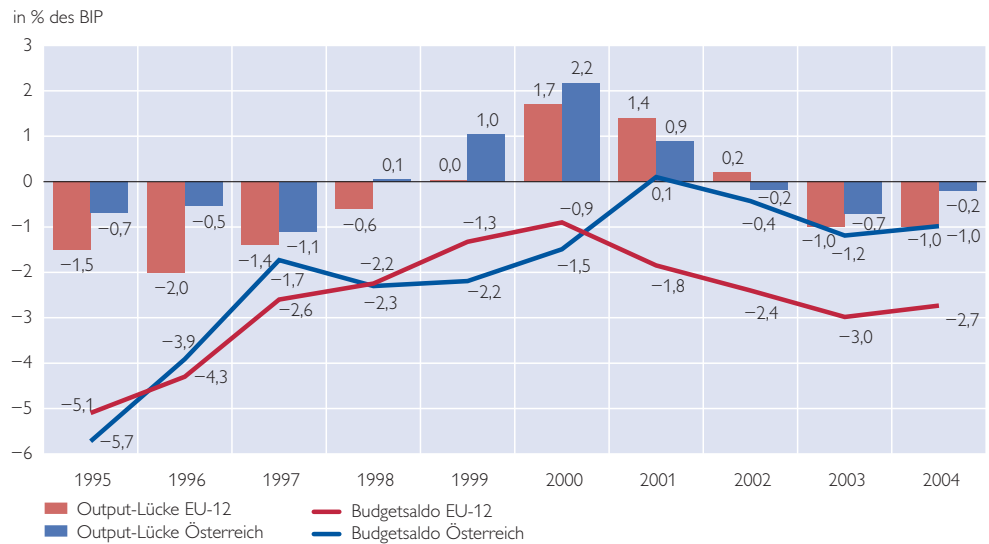
Quelle: Eurostat, OeNB.

Anmerkung: Im letzten Jahr des Korrekturzeitraums sollte die Defizitquote wieder kleiner als 3% des BIP sein.

¹ Die Budgetdefizite stellen Prognosewerte (Herbstprognose der Europäischen Kommission vom November 2005) dar.

Grafik 1a

Budgetsaldo¹ und Output-Lücke in Österreich und in den EU-12-Staaten



Grafik 1b

Budgetsaldo¹ und Output-Lücke in Österreich und in den EU-15-Staaten

